Die Koalitionsfreiheit

der

Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

Universität Breslau

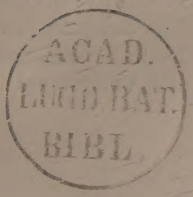

vorgelegt von

Günther Dierig
aus Ober-Langenbielau.

Tübingen
Druck von H. Laupp jr
1909.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Brie.
Korreferent: Professor Dr. Herb. Meyer.

Die Arbeit erscheint gleichzeitig im Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen als 3. Heft des VI. Bandes der von Herrn Geh. Justizrat Professor Dr. Philipp Zorn und Herrn Professor Dr. Fritz Stier-Somlo herausgegebenen „Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht".

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

I. Kapitel: Begriff der Koalitionen im Sinne des § 152, 1 GewO. . 3

1. Personenkreis des § 152, 1 4

Auszuschließen sind:

a) Die Personen, deren Wirkungskreis nicht gewerblich ist . 4

b) Die Personen, deren Gewerbe nicht unter die Bestimmungen der GewO. fällt 6

c) Diejenigen Personen, die in einem Gewerbebetriebe weder die Stellung eines Gewerbetreibenden, noch die eines gewerblichen Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiters einnehmen 9

1) Gewerbetreibende 9

2) Gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter . . 10

Anhang zu I: Das Koalitionsrecht der nicht unter § 152, 1 GewO. fallenden Personen 12

II. Zweck der Vereinigungen und Verabredungen des § 152 GewO. 20

a) Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen . 20

b) Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen . 23

c) Lohn- und Arbeitsbedingungen 23

d) Erlangung von günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen in concreto 27

e) Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen für wen? 27

f) Die Tarifverträge verfolgen einen anderen Zweck 29

III. Mittel der Vereinigungen und Verabredungen (die Mittel kein Begriffsmerkmal des § 152 GewO.) 32

II. Kapitel: Wesen und Maß der durch § 152, 1 GewO. statuierten Freiheit 34

I. Positiv: Beschränkung der Landesgesetzgebungen in Bezug auf die Koalitionen 34

a) Nicht nur Aufhebung der bestehenden Verbot- und Strafbestimmungen, sondern auch Ungültigkeit der in Zukunft erlassenen 34

b) Einschränkung der landesrechtlichen Gesetzgebungsmacht

Seite

nicht bloß bezüglich der Bildung von Koalitionen . . . 34
c) Verhältnis des § 152 GewO. zu den Landesvereinsgesetzen 37
II. Negativ: Keine Sonderbehandlung der Mittel, deren sich die Koalitionen zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen 37
a) Allgemeines 37
b) Folgen der Hauptkampfmittel nach allgemeinem Rechte . 38
1) Streik und Arbeiterentlassung 38
aa) Folgen der Mittel an sich 38
bb) Folgen derselben Mittel, wenn sie mit einem Vertragsbruch verbunden sind 40
cc) Streikandrohung Erpressungsversuch? 41
2) Sperre 44
3) Streikpostenstehen 51
III. Kapitel: Die Stellungnahme des Reichsvereinsgesetzes zu den Koalitionen im Sinne des § 152 GewO. 54
I. Das Verhältnis des RVG. zu den Koalitionsrechtsnormen im allgemeinen 54
II. Die Koalitionen des § 152 GewO. und die Vereinsbeschränkungen des RVG. 55
a) Begriff des politischen Vereins 55
b) Prüfung der Vereine im Sinne des § 152 GewO. auf politischen Charakter 57
III. Die Versammlungen zur Erörterung von Koalitionen im Sinne des § 152 GewO. und die Versammlungsbeschränkungen des RVG. 60

Literaturverzeichnis.

Kommentare zur Gewerbe-Ordnung.

Appelius, Berlin 1903.
Berger-Wilhelmi, Guttentagsche Sammlung.
Brenner, Stuttgart 1907.
Kayser, Berlin 1884.
Kayser-Steiniger, Berlin 1901.
Kolisch, Hannover 1900.
Landmann, 5. Aufl. München 1907.
Marcinowski, Berlin 1898.
Neukamp, 7. Aufl. Tübingen 1907.
Reger- Stößel, 3. Aufl. Ansbach 1901.
Reiß, Karlsruhe 1905.
v. Rohrscheidt, Leipzig 1901.
Schenkel, Karlsruhe 1892 und 94.
v. Schicker, Stuttgart 1901.
Hoffmann, Berlin 1907.

Kommentare zum Reichs-Vereins-Gesetze.

Adolph, Leipzig 1908.
Hieber-Bazille, Stuttgart 1908.
Maaßen, Köln 1908.
Müller-Schmid, München 1908.
v. Sartor, München 1909.
Stier-Somlo, Stuttgart 1909.
Vossen, Kommentar f. System des öffentlichen und privaten Reichsvereinsrechtes 1908.

Sonstige Kommentare, Lehrbücher, Monographien etc.

Baum, Der kollektive Arbeitsvertrag vor dem Reichsgericht (Gewerbegericht Bd. 9 Sp. 234 ff.).
Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1871.
Brogsitter, Der Tarifvertrag. Essen-Ruhr 1906.
v. Buchka, Die landesrechtlichen Bestimmungen über den Kontraktbruch und das Streikpostenstehen in der Deutschen Juristenzeitung 1900, S. 308.
Burchardt, Die Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Berlin 1901.

Brütt, Koalitionsrecht der Arbeiter und seine Reformbedürftigkeit.
Clausen, Zur Geschichte des Koalitionsrechts in Deutschland (soziale Praxis XVII, S. 1310 ff.).
Caspar, Das preußische Versammlungs- und Vereinsrecht. Berlin 1894.
Conrad, Elster, Lexis, Loening, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Jena 1909.
Frey, Streik- und Strafrecht. Heidelberg 1906.
Frank, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3./4. Aufl. Leipzig 1903 und 5./7. Aufl. Tübingen 08.
Goebel, Zur Handhabung des Koalitionsrechtes in Deutschland (in Brauns Archiv XXIII f.)
Goldschmidt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter (in Hirths Annalen 1901 S. 322 ff.).
Gordan, Unzuständigkeit der Gewerbegerichte (in „Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen“ Bd. 25 Heft 1 S. 89 ff.).
Groschuff, Preußische Strafgesetze. 2. Aufl. Berlin 1903.
Hüglin, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Stuttgart und Berlin 1906.
Illing-Kautz, Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte. Berlin 1903.
Kalkowski, Die rechtliche Natur der Arbeitstarifverträge. Breslauer Dissertation 1909.
Koeppe, Der kollektive Arbeitsvertrag als Gegenstand der Gesetzgebung. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik III. Folge, Bd. 30 Heft 3 S. 289).
Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900.
Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14./15. Aufl. Berlin 1905.
Liszt, Die Deliktsobligationen im System des BGB. 1898.
Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche (abgedruckt in den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1897 S. 250 ff.).
Loewenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht (in Brauns Archiv Band XIV.)
Lotmar, Aufsatz im Archiv für Sozialwissenschaften und Sozialpolitik Bd. 15.
Lotmar, Der Arbeitsvertrag. Leipzig 1902.
Menzinger-Prenner, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz. München 1905.
Nelken, Das Gewerberecht in Preußen. Berlin 1906.
Oertmann, Zur Lehre vom Tarifvertrag (Zeitschrift für Sozialwissenschaft X 1).
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuche. 7. Aufl. Berlin 1905.
Planck, Zur Auslegung und Anwendung des § 826 BGB. (in der Deutschen Juristenzeitung XII, S. 7 ff.).
Schippel, Beiträge zur Geschichte des Koalitionsrechtes in Deutschland (in „Die neue Zeit“ XVII, Nr. 29—31).
Sinzheimer, Tarifverträge (in Beilage zu Nr. 1 des „Gewerbegerichts“ XI, S. 79 ff.).
Schmelzer, Tarifgemeinschaften. Leipzig 1907.
Staudinger, Kommentar zum BGB. 3./4. Aufl.

Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung. Jena 1906.
Webb, Geschichte des britischen Trade Unionismus (deutsch von Bernstein. Stuttgart 1906).
Zeitler, Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages. München 1908.

Präjudiziensammlungen.

Annalen des Königl. Sächs. Oberlandesgerichts (zit. Annalen).
Gewerbe-Archiv für das Deutsche Reich (zit. GewArch.), herausgegeben von Kurt v. Rohrscheidt.
Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
Johows Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts (zit. Johow).
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß (Herausgeber S. Hoffmann) (zit. Sächs. Arch.).

Zeitschriften und Jahrbücher.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, begründet von Braun, jetzt herausgegeben von Sombart.
Archiv für Strafrecht, begründet von Goltdammer (zit. Goltdammer).
Blätter für Rechtsanwendung (Dr. J. A. Seuffert) (zit. Blätt. f. Rechtsanw.).
Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen (herausgegeben von Dr. Eger).
Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung (zit. Fischer).
Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht, herausgegeben von Dr. Jastrow und Dr. Flesch.
Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, herausgeg. v. Dr. J. Conrad.
Deutsche Juristenzeitung, begründet von Laband, Stenglein, Staub (zit. DJZ.).
Die neue Zeit, Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. Stuttgart, Verlag Dietz.
Soziale Praxis, Zentralblatt für Sozialpolitik.
Stenglein, Der Gerichtssaal.
Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I—IV, 1906—1909.
Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen.
Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausgeg. von Dr. Julius Wolf.

Einleitung.

Die gewerblichen Koalitionen im strengen Sinne, d. h. Vereinigungen und Verabredungen von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern zu dem Zwecke, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erstreiten, sind in ihrer heutigen Verbreitung und Bedeutung erst Produkte des modernen Staats- und Wirtschaftslebens. Die Bedingungen für Koalitionen waren in früheren Jahrhunderten nicht oder nur wenig gegeben, indem einmal der Gegensatz zwischen Unternehmer- und Arbeitertum ursprünglich überhaupt fehlte und als er auftrat, längst nicht so scharf war wie in den jetzigen Zeiten moderner Kapitalswirtschaft, andererseits sich auch der Staat in die Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses einmischte[1]). Es waren keine Kampfgedanken, die die Gesellen sich zu den Gesellen- und Bruderschaften des Mittelalters zusammenschließen ließen, und die sich gegen sie wendenden Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts und der „Reichsschluß wider die Handwerkermißbräuche“ von 1731 sind daher nicht als Koalitionsgesetze zu betrachten. Erst mit der Umwandlung des mittelalterlichen, einen öffentlich-rechtlichen Anstrich tragenden Arbeitsverhältnisses in das moderne, sich auf den freien Arbeitsvertrag gründende lediglich privatrechtliche Arbeitsverhältnis, mit der Verschärfung der Gegensätze zwischen Unternehmern und Arbeitern infolge Aufblühens der Großindustrie wurden die Koalitionen allgemein zur Notwendigkeit und sehen wir die Gesetzgebung allenthalben zu ihnen Stellung nehmen. Wie die Staaten sie zunächst unter dem Einflusse individualistischer Lehren durch Verbote unterdrücken zu müssen glaubten, wie sich mit den Jahren ein Umschwung der Auffassungen in koalitionsfreundlicher

1) Vgl. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart I, Kap. 3 der Einleitung. Vgl. auch Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung S. 2 ff. und Webb, Die Geschichte des britischen Trade Unionismus, S. 5.

Richtung vollzog, wie, beginnend 1824 in England, die Koalitionsfreiheit im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen Kulturstaaten proklamiert wurde, kann hier nicht im einzelnen verfolgt werden[1]).

In Deutschland brachte die Gewerbeordnung von 1869 die Koalitionsfreiheit. Als Gesetz des Norddeutschen Bundes war sie zunächst auf diesen beschränkt, doch wurde in den folgenden Jahren ihr Geltungsbereich durch Reichsgesetze auf die übrigen deutschen Staaten ausgedehnt (10. November 1871 auf Württemberg und Baden, 12. Juni 1872 auf Bayern, 27. Februar 1888 auf Elsaß-Lothringen[2]).

Die Rechtsnormen der Gewerbeordnung, die das Koalitionsrecht der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter betreffen[3]), lassen sich ihrem Inhalte nach in drei streng von einander zu sondernde Teile zergliedern: Der erste statuiert die Koalitionsfreiheit, der zweite bestimmt, daß die Koalitionsverträge keine Rechtsverbindlichkeit (im engeren Sinne), sondern lediglich Naturalobligationen erzeugen sollen, der dritte bedroht denjenigen mit Strafe, der zur Erhöhung der Macht einer Koalition die Willensfreiheit eines anderen durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung beeinflußt oder zu beeinflussen sucht.

Die folgende Abhandlung soll sich mit dem ersten Teile befassen, die Koalitionsfreiheit erörtern und anschließend daran die Stellungnahme des Reichsvereinsgesetzes zu den Koalitionen behandeln; und zwar vom rein juristischen Standpunkte aus: es soll der durch § 152, 1 GewO. und das Reichsvereinsgesetz für die Koalitionen geschaffene Rechtszustand dargestellt und gleichzeitig die Handhabung der Bestimmungen in Rechtssprechung und Verwaltung einer Kritik unterzogen werden. Einer Erörterung der volkswirtschaftlichen Fragen soll nicht Raum gegeben, nicht de lege ferenda, sondern lediglich de lege lata geschrieben werden.

1) Siehe hierüber vor allem Goldschmidt, Das Koalitionsrecht der Arbeiter in Hirths Annalen 1901. S. 322 f. und Loening, Das Vereins- und Koalitionsrecht der Arbeiter im Deutschen Reiche S. 250 ff.

2) Die Verhandlungen der Parlamente Preußens und des Norddeutschen Bundes betreffend die Frage der Koalitionsfreiheit schildern Clauss in der Sozialen Praxis XVIII N. 50—52 und Schippel in der Neuen Zeit XVII N. 29—31.

3) §§ 152/53 GewO.

I. Kapitel.

Begriff der Koalitionen im Sinne des § 152, 1 GewO.

Der Begriffsbestimmung der Koalitionen im Sinne des § 152, 1 GewO. ist die Feststellung vorauszuschicken, daß sie infolge der Bezugnahme von § 152, 2 und § 153 auf 152, 1 nicht nur die Entscheidung der Frage bedeutet: „Welche Vereinigungen und Verabredungen genießen Freiheit und welche nicht, resp. welche Vereinigungen und Verabredungen können von künftigen landesrechtlichen Verboten nicht betroffen werden und welche können betroffen werden?“ Wenn es sich nur um diese Frage handelte, würde die folgende Darlegung häufig einen wenig praktischen Charakter tragen, da gegen manche der zu besprechenden Vereinigungen und Verabredungen weder jemals ein Verbot bestanden hat, noch der Erlaß eines Verbotes in Zukunft zu erwarten steht. Vielmehr handelt es sich auch um die von der ersten nicht zu trennenden Frage, ob gewissen Vereinigungen und Verabredungen der Rechtsschutz versagt ist oder nicht und ob es strafbar ist oder nicht, wenn jemand einen anderen durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an diesen Vereinigungen und Verabredungen Teil zu nehmen (§ 153). Wenn auch auf die Versagung des Rechtsschutzes in § 152, 2 und auf die Strafbestimmungen des § 153 in dieser Arbeit nicht näher einzugehen ist, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß auf jegliche Vereinigung oder Verabredung, die unter § 152, 1 fällt, auch der § 152, 2 und die Strafbestimmungen des § 153 Anwendung finden[1]).

1) Die §§ 152, 153, GewO. lauten: § 152: Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben.

I. Personenkreis des § 152, 1.

Die Personen, die der § 152, 1 trifft, sind Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter.

a) Es fallen also erstlich nicht unter § 152 die Personen, deren Wirkungskreis nicht gewerblich ist.

Der Begriff des Gewerbes ist in der GewO. nirgends abgegrenzt. § 6 GewO., der eine Aufzählung von Erwerbstätigkeiten gibt, die nicht unter die Gewerbeordnung fallen, hat nicht etwa den Zweck einer Begriffsbestimmung, so dass alle Erwerbstätigkeiten, die nicht in § 6 aufgezählt sind, der Gewerbeordnung unterstünden. In den Motiven (R. T. Verh. 1869, III, Drucks. 13, S. 112) heißt es: „Während verschiedene Landesgewerbegesetze den Begriff des Gewerbes zu definieren suchen, oder wenigstens gewisse Zweige erwerbender Tätigkeit prinzipiell ausschließen, weil diese nicht unter den Begriff der Gewerbe fallen, ist in dem vorliegenden Entwurfe darauf verzichtet, den Begriff des Gewerbes abzugrenzen, weil die Vielgestaltigkeit der gewerblichen Entwicklung eine scharfe Begriffsbegrenzung nicht gestattet.“ Der Paragraph will vielmehr, wie aus den Motiven weiterhin zu erkennen ist, betreffs einiger Erwerbstätigkeiten, die zwar keine Gewerbe sind, für die aber landesgesetzliche Bestimmungen bestehen, die zum Teil als Gewerbegesetze betrachtet werden könnten, außer Zweifel stellen, daß sie nicht unter die Gewerbeordnung fallen, — damit nicht etwa der Glaube entstehen möge, durch die Gewerbeordnung seien diese landesgesetzlichen Bestimmungen aufgehoben. Der § 6 will ferner gewisse Zweige, die zu den Gewerben im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches gehören, der Ordnung durch Spezialgesetze vorbehalten, weil sie nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbeordnung zu erledigen sind. Es ist also, wenn man den Begriff des Gewerbes i. S. der GewO. bestimmen will, nicht der § 6 maßgebend, sondern es ist der Gesamtinhalt der

---

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.

§ 153: Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) Teil zu nehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem Allgemeinen Strafges nicht eine härtere Strafe eintritt.

GewO. zu berücksichtigen. Einen Anhaltspunkt bieten auch die Motive zu dem Entwurfe einer Gewerbe-Ordnung von 1868. Nicht entscheidend, aber auch nicht ganz belanglos ist, ob eine Erwerbsart nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und nach der Ausdrucksweise verwandter Gesetze als Gewerbe anzusehen ist[1]) — häufig decken sich ja die Begriffe, die die einzelnen Gesetze mit dem Worte Gewerbe verbinden, nicht.

Die Wissenschaft hat hiernach folgenden Begriff als den Begriff des Gewerbes i. S. der GewO. festgestellt: Gewerbebetrieb ist ein weder dem Gebiete der Urproduktion noch dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst angehöriges, an sich erlaubtes, auf eigene Rechnung unternommenes, auf Erzielung eines Gewinnes gerichtetes Unternehmen[2]).

Von praktischer Bedeutung im Rahmen unsrer Abhandlung ist vor allem, daß folgende Personen, nicht als gewerblich tätig anzusehen und damit nicht unter § 152 GewO. zu rechnen sind:

1. Die in einem Unternehmen, das dem Gebiete der Urproduktion angehört, wie Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei, Fischerei, Jagd und Viehzucht, beschäftigten Personen. Für die Landwirtschaft bleibt es deshalb in Preußen bei den Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 24. April 1854[3]).

Obwohl auch der Bergbau nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch kein Gewerbe ist, so finden doch kraft ausdrücklicher Vorschrift (§ 154a) die Bestimmungen der §§ 152, 153 auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen entsprechende Anwendung.

2. Die in einem Unternehmen arbeitenden Personen, dem die Absicht der Gewinnerzielung fehlt, dessen Resultat also z. B. Gebrauchszwecken des Arbeitsherrn dienen soll (es läßt jemand Gebrauchs- oder Genußgegenstände lediglich für die Zwecke seiner Hauswirtschaft durch Arbeiter anfertigen, es leitet jemand den Bau eines für eigene Wohnzwecke bestimmten Hauses). Bei staatlichen und kommunalen Unternehmungen ist zu unterscheiden,

1) Vgl. Landmann, Kommentar zur GewO. S. 24, ferner Schicker a. a. O. S. 13.

2) Eine ins Einzelne gehende Abgrenzung des Begriffes geben Nelken, a. a. O. S. 37—53, Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung S. 101 ff., Landmann, Kommentar I, S. 23 ff. und die sonstigen Kommentare in ihren Erläuterungen zu § 1 GewO.

3) Siehe hierüber S. 17 ff.

ob vorwiegend ein öffentliches oder ein fiskalisches Interesse vorliegt. Nur in letzterem Falle wird man von Gewerbe sprechen können und die in diesem Betriebe tätigen Personen unter § 152 rechnen[1]).

3. Die lediglich zu hauswirtschaftlichen Diensten engagierten Personen, insbesondere die Dienstboten. Für diese gilt in Preußen somit noch das Gesetz vom 24. April 1854[2]).

b) Es gehören ferner nicht unter § 152 die Verabredungen und Vereinigungen von gewerblich Tätigen, deren Gewerbe im Ganzen oder zu einem die Frage des Koalitionsrechtes umfassenden Teil nicht unter die Bestimmungen der GewO. fallen.

1. Gewerbe der ersten Art sind nach § 6 GewO. die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, der Gewerbebetrieb der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, der Verkauf von Arzneimitteln, der Vertrieb von Lotterielosen. Ein Gewerbe der zweiten Art ist das Seeschiffwesen. Von den im § 6 noch genannten Erwerbstätigkeiten fallen das Unterrichtswesen, die Anwalts- und Notariatspraxis, die Heilkunde, die Fischerei und die Viehzucht schon begrifflich nicht unter die Gewerbeordnung[3]), der § 6 wirkt hier nur deklaratorisch. Betreffend des Bergwesens siehe oben S. 5.

Schenkel[4]) bestreitet, daß der § 6 die Unternehmungen, für die er konstitutiv wirkt, gänzlich aus dem Bereiche der Gewerbeordnung ausscheiden will. Der Zweck jener Ausnahmevorschrift ginge bei der Mehrzahl der betreffenden Tätigkeitsgebiete dahin, der Landesgesetzgebung, abweichend vom Grundsatze der Gewerbefreiheit, die Möglichkeit zu geben, die Zulassung zu jenen Gewerbebetrieben an beschränkende Bedingungen zu knüpfen, insbesondere auch Ausschlußrechte aufrecht zu erhalten und die Untersagung jener Gewerbebetriebe unter gewissen Voraussetzungen zu ermöglichen. Dagegen läge meistenteils nicht die Absicht vor, die Vorschriften der GewO., welche das Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und seinem Hilfspersonal regeln, auszuschließen; vielmehr seien die in dieser Hinsicht gegebenen Bestimmungen, obwohl ihre Geltung nicht ausdrücklich vorbehalten sei, auch auf

1) Vgl. Menziger-Prenner, a. a. O. S. 16.
2) Siehe S. 17 f.
3) Betreffs der 2 letzten siehe S. 5.
4) A. a. O. I. S. 35 ff.

die in den gedachten Gewerbebetrieben tätigen Personen anzuwenden. Der § 6 sei eine Ausnahmevorschrift und dürfe als solche nicht weiter ausgelegt werden, als ihr Zweck und Wortlaut gehe.

Aber eine Interpretation, die dem Wortlaute der Gesetzesstelle widerspricht — und das tut die SCHENKELsche Interpretation — dürfte nur dort berechtigt sein, wo sich ein greifbarer Anhaltspunkt für die widersprechende Interpretation findet. In unserem Falle müßte der Umstand, auf den sich die widersprechende Interpretation stützt, von ganz besonderer Ueberzeugungskraft sein; denn der Wortlaut des § 6 — „das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung . . .“ — ist so klar und unzweideutig, daß der unbefangene Deuter gar keine Möglichkeit mehrfacher Interpretation sieht, und daß schon der Wunsch der Vater des Gedankens sein muß, wenn jemand einen besonderen Sinn hineinlegen will. Es müßte sich also aus den Motiven oder sonstwie ergeben, daß der § 6 wirklich nur den Zweck hat, der Landesgesetzgebung die Möglichkeit zu geben, die Zulassung zu den betreffenden Gewerben an bestimmte beschränkende Bedingungen zu knüpfen usw. (s. o.) Das ist aber nicht der Fall. Die Motive sagen in Ziff. II zu § 6[1]) betreffs der Gewerbe, für die der § 6 konstitutiv wirkt: „Der § 6 will gewisse Zweige der Gewerbegesetzgebung der Ordnung durch Spezialgesetze vorbehalten, weil diese nicht beiläufig in einer allgemeinen Gewerbeordnung zu erledigen sind.“ Ein Anhaltspunkt für die SCHENKELsche Auffassung läßt sich hierin nicht finden.

Die SCHENKELsche Auffassung hat ja fraglos etwas Bestechendes für sich, weil es in der Tat nicht ersichtlich ist, warum das Arbeitsverhältnis in den meisten der betreffenden Betrieben anders behandelt werden soll als das Arbeitsverhältnis in den sonstigen Betrieben. So sagt auch BURCHARD[2]), daß — wenn man dem § 6 nicht eine derartig beschränkende Auslegung geben wollte — der Kontordiener eines Fabrikanten wohl der Gewerbeordnung unterstellt sein würde, wenn derselbe Mann dagegen bei einer Versicherungsgesellschaft angestellt sei, er nicht der Gewerbeordnung unterstünde. Jedoch einmal kann es, wie GORDON[3]) ausführt, nicht darauf ankommen, ob ein Gesetz rationell ist oder

1) R.T. Verh. 1869 III. Drucks. 13, S. 112.
2) A. a. O. S. 5.
3) A. a. O. S. 2.

nicht — daraus allein läßt sich der Wille des Gesetzgebers, der doch allein maßgebend ist, nicht erkennen. Der Gesetzgeber kann sehr wohl objektiv Unrationelles gewollt haben; — sodann aber beweist die Gegenüberstellung von Burchard schon deshalb nichts, weil man mit demselben Recht fragen könnte, warum z. B. der nach Diktat schreibende Sekretär eines Privatgelehrten nicht der Gewerbeordnung untersteht, der mit gleicher Tätigkeit beschäftigte Angestellte eines Fabrikanten aber doch, und man sich doch darüber klar ist, daß die Gleichheit der Tätigkeit des Privatgelehrtensekretärs mit der Tätigkeit von Angestellten, die unter die Gewerbeordnung fallen, seine Unterstellung unter die Gewerbeordnung nicht zur Folge hat —.

Wenn der Gesetzgeber mit der fraglichen Gesetzesstelle wirklich nur den engen Sinn verbunden hätte, so hätte er dies ohne Schwierigkeiten deutlich zum Ausdrucke bringen können, wie dies z. B. in dem sogen. Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 geschehen ist, dessen § 2 lautete: „Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungsnachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet keine Anwendung . . .“ Da trotzdem das Gewerbegesetz von 1869, die Grundlage des heutigen, der entsprechenden Ausnahmebestimmung einen Wortlaut gegeben hat, der in abstracto einen weiteren Sinn hat, so darf man wohl annehmen, daß er mit dem Wortlaute auch einen weiteren Sinn in concreto verbunden hat.

Hätte er den engen Sinn (wie Schenkel will) damit verbunden, also nur die Unanwendbarkeit der Gewerbeordnung bezüglich des Rechtes zum Betriebe der betreffenden Gewerbe statuieren wollen, dann hätte er wohl auch bezüglich des Apothekergewerbes, ebenso wie bei den anderen genannten Gewerben, einfach „das Apothekergewerbe“ gesagt, anstatt sich der Worte „die Errichtung und Verlegung von Apotheken“ zu bedienen —.

Von den Personenkreisen, die durch § 6 aus der Gewerbeordnung und damit auch aus dem Geltungsbereiche des § 152 ausgeschlossen sind, interessieren wegen der gewaltigen Zahl der Betroffenen vor allem die Schiffsmannschaften auf Seeschiffen und die Eisenbahnarbeiter.

Was die Schiffsmannschaften angeht, so ist zu betonen, daß es sich lediglich um die Schiffsmannschaften auf Seeschiffen handelt, auf die Mannschaften der Binnenschiffe findet lt. § 21 des Binnenschiffahrtsgesetzes die GewO. und damit auch der § 152 GewO.

Anwendung. Es hätte dieses Paragraphen übrigens nicht bedurft, da das Gewerbe der Stromschiffahrt in Ermangelung einer Bestimmung, die es dem Bereiche der Gewerbeordnung entzieht, unter diese fällt. Das gilt auch von dem Gewerbe der Flößerei.

Der Begriff der Schiffsmannschaften auf Seeschiffen ergibt sich aus §§ 2 und 3 der Seemannsordnung.

Ueber das Koalitionsrecht dieser Personen siehe unten Anhang S. 24.

2. Weder das Handelsgewerbe noch das Apothekergewerbe gehören zu den Gewerben, welche nicht unter die Gewerbeordnung, und damit nicht unter § 152, § 153 fallen. Betreffs des Handelsgewerbes ist KAYSER[1]) anderer Auffassung und zwar stützt er sich auf Art. 57 des AHGB. und auf den Wortlaut „Lohn- und Arbeitsbedingungen". Doch wird diese Meinung heute durchweg als widerlegt angesehen. Die Gewerbeordnung betrifft alle Gewerbe, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen statuiert sind. Dies ist aus § 6 zu schließen. Daß die Gewerbeordnung auch das Handelsgewerbe umfaßt, folgt ferner daraus, daß an einigen Stellen (§§ 105b 2, 154, 1) für Handlungsgehilfen Ausnahmebestimmungen getroffen sind[2]). Betreffs des Apothekergewerbes ist derselbe Schluß zulässig. Der § 154, 1 nimmt die — also im allgemeinen unter die Gewerbeordnung fallenden — Apothekergehilfen von einzelnen Bestimmungen der GewO. aus. Der gegen die angeführte Meinung ins Feld geführte § 6 schließt nicht das Apothekergewerbe als Ganzes, sondern nur die Errichtung und Verlegung von Apotheken aus der Gewerbeordnung aus[3]).

c) Nicht alle in einem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen fallen unter §§ 152, 153 GewO., sondern nur Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter.

1. Gewerbetreibende.

Es ist für die Frage, ob die Gewerbetreibenden im Verhältnisse zu den von ihnen beschäftigten Personen unter §§ 152, 153 fallen, gleichgültig, ob sie als selbständige oder unselbständige Gewerbetreibende aufzufassen sind. In Sonderheit finden die Bestimmungen auf die Koalitionen von Hausgewerbetreibenden gegenüber den von ihnen angestellten Arbeitern Anwendung; ja

1) A. a. O. S. 225.

2) Vgl. auch LANDMANN II, S. 543, SCHICKER I, S. 926, NEUKAMP S. 429, REGER-STÖHSEL S. 511, KAYSER-STEINIGER S. 495.

3) Ebenso die zit. Autoren.

auch die Koalitionen von gewerblichen Arbeitgebern, die der Sprachgebrauch nicht als Gewerbetreibende bezeichnet, — wie dies meistens bei den sogenannten Akkordanten[1]) der Fall ist — gegenüber ihren Arbeitern sind unter 152/153 zu rechnen. Die Arbeiterkoalitionen gegen Hausgewerbetreibende und Akkordanten gehören zweifellos hierher, und nach dem Prinzip der rechtlichen Gleichstellung von gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Lohnkampfe also auch die gegen sie gerichteten Koalitionen ihrer Gegner[2]).

2. Was die gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter anlangt, so ist durch Vergleich dieser Worte, welche noch dieselben sind, wie in der ersten Redaktion der Gew.-O., mit der Ueberschrift des Tit. 7 der ersten Redaktion: „Gewerbliche Arbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter)“ zu schliessen, daß sämtliche gewerblichen Arbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge damit gemeint sind. Es fallen also auch die seit der Novelle vom 1. Juli 1891 als Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker besonders genannten gewerblichen Arbeiter darunter[3]).

Ueber den Begriff des gewerblichen Arbeiters, besonders darüber, welche Angestellte nicht als gewerbliche Arbeiter aufzufassen sind, siehe Landmann II, S. 5 und die anderen Kommentare der GewO. in ihren Anmerkungen zu § 105 GewO.

Bei manchen Personenkreisen wird es zweifelhaft sein, ob die betreffenden Personen als gewerbliche Arbeiter oder als selbständige Gewerbetreibende aufzufassen sind, ob also ihre Koalitionen gegen ihre Auftraggeber[4]) unter § 152 GewO. fallen oder nicht, — darüber daß die Vereinigungen und Verabredungen von Gewerbetreibenden gegen Gewerbetreibende nicht unter § 152 GewO. fallen, siehe S. 26. Da sind in erster Linie die sogen. Hausindustriellen, Personen, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind. Da sind ferner die sogen. Gedingarbeiter oder Akkordanten, Personen, denen

---

1) Ueber den Begriff vgl. S. 11.

2) Ueber die Koalitionen der Hausgewerbetreibenden und Akkordanten gegen ihre Auftraggeber s. Seite 11.

3) So auch Landmann II, S. 543, Schenkel II, S. 613, Schicker I, S. 926, Kayser-Steiniger S. 495.

4) Ueber ihre Koalitionen gegen die von ihnen beschäftigten Personen wurde oben gesprochen.

die Herbeiführung eines Arbeitsergebnisses derart übertragen ist, daß sie die dazu erforderlichen Hilfskräfte selbst anstellen und von dem Gedinglohne bezahlen sollen (Ziegelmeister in Ziegeleien, Poliermeister in Glasschleifen, Unterakkordanten bei Tiefbauten, Kolonnenführer im Baugewerbe). Ob sie als gewerbliche Arbeiter oder als selbständige Gewerbetreibende aufzufassen sind, hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. Als gewerbliche Arbeiter wird man sie bezeichnen können, wenn dem Auftraggeber schon beim Vollzuge der Arbeit ein Leitungs- und Aufsichtsrecht zusteht und wenn die für das Arbeitsergebnis zu entrichtende Vergütung sich in den Grenzen der für solche Arbeiten zu entrichtenden Durchschnittslöhne hält, also keinen Unternehmergewinn in sich schließt. In diesem Falle wird also eine Koalition dieser Personen gegen ihre Auftraggeber unter § 152 fallen[1]).

Falsch ist übrigens die weitere Folgerung von Goebel[2]) — der zunächst zu demselben Resultat kommt — daß die Wirkung dieser Anwendbarkeit der §§ 152, 153, darin bestehe, daß die betreffenden Personen dadurch das Koalitionsrecht gegen die Auftraggeber bekommen. Das haben sie vielmehr mangels ausdrücklichen Verbotes sowieso. Die Wirkung besteht vielmehr darin, daß nunmehr ein solches landesgesetzliches Verbot unwirksam wäre, daß den Koalitionen jener Personen der Rechtsschutz versagt ist (§ 152, 2) und die Strafbestimmungen des § 153 in Bezug auf sie Anwendung finden.

Nicht aufgeführt unter den in § 152 genannten gewerblichen Arbeitern sind die Lehrlinge. Daß der Gesetzgeber auch sie hat treffen wollen und sie nur infolge eines Versehens ausgelassen hat, ist deswegen nicht anzunehmen, weil der Gesetzgeber, wenn er auch die Lehrlinge dem § 152 hätte unterordnen wollen, sich wohl des für die Summe der Begriffe gewerbliche Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter in der Ueberschrift des Tit. VII der ersten Redaktion der GewO., der noch die heutige Fassung des § 152 entstammt, gebrauchten Sammelausdrucks „gewerbliche Arbeiter“ bedient hätte. Außerdem ist eine Sonderbehandlung der Lehrlinge in dieser Frage aus der Tendenz des Gesetzgebers, dem Lehrherren eine Art väterliche Stel-

1) Vgl. Landmann II. S. 543, Schicker I, S. 49 und 649., v. Berlepsch, In d. soz. Praxis XIII S. 724. Unrichtig d. Urt. d. OLG. Colmar v. 1. Dez. 1898 (D.J.Z. 00, S. 212).

2) A. a. O. S. 55.

lung dem Lehrling gegenüber einzuräumen, verständlich.

Auch die in Fabriken tätigen Lehrlinge fallen nicht unter §§ 152, 153, obwohl das Wort Fabrikarbeiter im allgemeinen sämtliche in Fabriken beschäftigten Arbeiter umfaßt, wie aus den Worten „wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind“ (§ 134, 1 GewO.) folgt. Doch ist m. E. dieser umfassende Sinn dem Worte nur da unterzulegen, wo das Gesetz die in Fabriken tätigen Personen von den in anderen Betrieben tätigen unterscheiden will. Daß in denjenigen Punkten, in denen Gehilfen und Lehrlinge im allgemeinen verschieden behandelt werden, auch die Fabrikgehilfen und -Lehrlinge verschieden behandelt werden sollen, folgt daraus, daß bezüglich der für die Gehilfen und der für die Lehrlinge besonders statuierten Bestimmungen, auch zwischen Fabrikgehilfen und -Lehrlingen eine Trennung vorgenommen ist (§ 134, 1). Da nun der § 152 die Lehrlinge im allgemeinen ausnimmt und der Paragraph ferner keine Bestimmung ist, die den Zweck hat, die in den Fabriken beschäftigten Personen den in anderen Betrieben beschäftigten Personen gegenüber besonders zu stellen, dürften auch die Lehrlinge in Fabriken nicht unter §§ 152, 153 fallen.

Anhang zu I.

Wie gestaltet sich nun das Koalitionsrecht derjenigen Arbeitgeber und Arbeiter, die nicht unter § 152 GewO. fallen?

A. Betrachten wir zunächst diejenigen Personenkreise, für die sonstige reichsrechtliche oder landesrechtliche Koalitionsbestimmungen gegeben sind.

a) Reichsrechtlich sind nur die Schiffsmannschaften auf Seeschiffen in der Frage des Koalitionsrechtes getroffen worden, indem ihnen durch die dem Schiffer verliehene Disziplinargewalt und durch Normierung von Strafbestimmungen wegen Widersetzlichkeit ein wirksames Sichkoalieren unmöglich gemacht ist. In der Seemannsordnung ist unter § 82, II bestimmt, daß der Schiffsmann den dienstlichen Befehlen des Kapitäns unweigerlich Folge zu leisten hat und dem Kapitän in § 91, II die Befugnis gegeben, bei Widersetzlichkeit oder beharrlichem Ungehorsam alle Mittel anzuwenden, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen. Für Ungehorsam gegen den Dienstbefehl eines Vorgesetzten ist im § 96 eine Geldstrafe bis zu dem Betrage einer Monatsheuer festgesetzt, für wiederholte Ver-

weigerung des schuldigen Gehorsams Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 Mark (§ 100). Wenn zwei oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen dem Kapitän, einem Schiffsoffizier oder einem anderen Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam auf Verabredung gemeinschaftlich verweigern, so tritt gegen jeden Beteiligten Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre ein. Der Rädelsführer wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft (§ 101). Ein Schiffsmann, welcher 2 oder mehrere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen zur Begehung einer nach § 101 strafbaren Handlung auffordert, ist gleich dem Anstifter zu bestrafen, wenn die Aufforderung die strafbare Handlung oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat. Die erfolglose Aufforderung wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

In Anbetracht dieser wenig günstigen Lage der Seeleute bezüglich ihres Einflusses auf die Gestaltung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses ist bei der Beratung der Seemannsordnung im Reichstage 1902 ein Vorschlag eingebracht worden, der den Seeleuten Koalitionsfreiheit und zwar ein noch größeres Maß von Koalitionsfreiheit gewährt wissen wollte als der § 152 GewO. den gewerblichen Arbeitern im Allgemeinen zugesteht[1]). Dieser Vorschlag statuierte die Koalitionsfreiheit in positiver Form, die Reeder und die in § 2 der Seemannsordnung genannten Personen sollten das Recht haben, sofern sie nicht an Bord seien, zur Wahrung und Förderung von Berufs- und Standesinteressen, namentlich zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit und Entlassung der Arbeiter, Vereinigungen zu bilden und Verabredungen zu treffen. Diese Vereinigungen sollten insbesondere das Recht haben, öffentliche und Vereinsversammlungen zu veranstalten zur Erörterung und Beschlußfassung über alle den Beruf und den Stand der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten, mit Einschluß — und das dürfte der Hauptunterscheidungspunkt von der Koalitionsfreiheit des § 152 GewO. sein — der Einwirkung auf die Gesetzgebung und die Verwaltung. Der Antrag[2]) wurde aber abgelehnt. Desgleichen wurde auch die in der Reichstagskommission angenommene Be-

---

1) Vgl. R. T. Kommiss. Ber. 00/02 III Anl. Bd. Aktenstück 288 S. 1926. rechte Spalte unten.

2) Reichstagsverhandlungen 00/02 III Anl. Bd. S. 2301 Drucksache 361 ad 31.

stimmung[1]), die unter §§ 78a, 78b dem Plenum vorgelegt wurde und die Anwendbarkeit der §§ 152, 153 GewO. auf die im § 2 der Seemannsordnung genannten Personen enthielt, abgelehnt[2]).

b) Von landesrechtlichen Bestimmungen über das Koalitionsrecht der gewerblichen Arbeitgeber und Arbeiter sind in Preußen folgende vorhanden.

1. Von allgemeinerem Umfange ist der im ehemaligen Königreich Hannover geltende § 59 des Hannover'schen Polizeistrafgesetzes vom 25. Mai 1847, der Arbeiter mit Gefängnis bis zu 4 Wochen oder mit Geldbuße bis zu 15 Talern, vorbehaltlich etwa sonst erforderlicher polizeilicher Maßregeln bedroht, welche, um Forderungen durchzusetzen, die Einstellung ihrer Arbeit verabreden, dazu auffordern oder damit bedrohen, es sei denn, daß sie auf Befehl der Obrigkeit zur Ordnung zurückkehren.

Da dieser Paragraph nur dann Platz greift, wenn die Polizei die Sachlage geprüft und den betreffenden Arbeitern aufgegeben hat, ihr Verhalten zu ändern, so ist sein Wirkungskreis naturgemäß beschränkt und praktisch von nicht allzu großer Bedeutung.

Darin wird wohl auch der Grund zu suchen sein, daß des öfteren die Behauptung aufgestellt wird, im Hannover'schen gebe es überhaupt kein Koalitionsverbot[3]). Eine Aufhebung des Verbotes als solchen hat aber nicht stattgefunden; soweit es Personen betrifft, die unter § 152 GewO. fallen, existiert es freilich nicht mehr.

2. Betreffs der Frage, ob für die Personenkreise, die — infolge § 6 GewO. — nicht unter § 152 GewO., wohl aber unter § 181/82 der preuß. GewO. von 1845 fallen[4]), diese Bestimmungen

---

1) Reichstagsverhandlungen a. a. O. S. 1926.

2) Vgl. hierzu Reichstagsverhandl. sten. Ber. V. S. 4850 ff; VI, S. 5097 ff.

3) Vgl. die Rede des Abgeordneten Gothein im Reichstage am 28. I. 1909.

4) § 181: Gewerbetreibende, welche ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen und Zugeständnisse dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich miteinander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, in gleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

§ 182: Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Ge-

noch in Geltung sind — eine Frage, die vor allem für das Koalitionsrecht der Eisenbahnarbeiter von Wichtigkeit ist — findet man häufig die Auffassung, daß die §§ 181/82 der preuß. GewO. in ihrem gesamten persönlichen Geltungsbereiche aufgehoben seien. Wir begegnen ihr z. B. in den Reichstagsverhandlungen von 1903 betreffs Feststellung des Etats des Reichseisenbahnamtes [1]) und die gleichzeitigen Verhandlungen des Landtages über den Eisenbahnetat [2]).

Im Reichstage fielen folgende Aeußerungen: Abgeordn. Stolle am 3. März 1903 (S. 8349): „. . . die Eisenbahnarbeiter, die doch wie jeder andere Arbeiter das Koalitionsrecht nach § 152 GewO. garantiert haben". Eisenbahnminister Budde (4. März 1903, S. 8375): „Ich protestiere dagegen, daß ich das Koalitionsrecht angetastet hätte oder antasten wollte". Von demselben findet sich auf S. 8378 eine Aeußerung, worin er einerseits das Fehlen von landesrechtlichen Koalitionsverboten voraussetzt, andererseits aber die Unanwendbarkeit des § 152 auf die Eisenbahnarbeiter konstatiert, sodaß landesrechtliche Koalitionsverbote sehr wohl erlassen werden könnten. Aehnliche Aeußerungen finden sich in den Verhandlungen des Landtages auf S. 1859, 1901, 1940 des sten. Ber. 1903 II, alles Aeußerungen, die zur Voraussetzung haben, daß die Koalitionsverbote des § 181, § 182 preuß. GewO. in ihrem ganzen persönlichen Umfange beseitigt sind. Bewiesen wird aber die Behauptung nirgends. In der Tat erscheint sie auf den ersten Blick als die einzig gegebene und eine gegenteilige Auffassung durchaus befremdlich — bedienen sich doch der § 152 GewO. auf der einen Seite und die §§ 181/82 der preuß. GewO. auf der anderen Seite zur Bezeichnung der Personenkreise, die sie treffen wollen, derselben Worte. Trotzdem ist aber der Umfang der Personenkreise verschieden. Einmal fügt der § 182, II zu den gewerblichen Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeitern in einem zweiten Absatze noch diejenigen Arbeiter hinzu, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentlichen Anstalten beschäftigt sind, und ferner

werbetreibenden verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, sollen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und anderen öffentl. Anlagen beschäftigt sind.

1) Sten. Ber. 00/03. IX.

2) Sten. Ber. 03. II.

haben die Worte „gewerbliche Gehülfen, Gesellen und Fabrikarbeiter“ in der heutigen GewO. infolge der in § 6 statuierten Beschränkung einen engeren Sinn als in der preuß. GewO. von 1845. M. E. sind bei hinreichender Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des § 152 GewO. Zweifel darüber, dass die §§ 181, 182 der preuß. GewO. heute noch zum Teil in Geltung sind, nicht möglich. Es ist ohne Bedenken zuzugeben, daß ursprünglich geplant war, die §§ 181/2 der preuß. GewO. in ihrem ganzen persönlichen Geltungsbereiche aufzuheben. Dies zeigt sich in dem Antrage SCHULTZE-DELITZSCH vom 23. V. 1865 [1]), ferner in der Fassung, in der die Koalitionsfreiheit gewährende Bestimmung im Deutschen Reichstage in zweiter Lesung angenommen wurde [2]). Sie bestand aus dem Antrage Dr. MEYER-LASKER, der sämtliche Koalitionsbeschränkungen aufhob und dem Antrage Dr. FRIEDENTHAL, der lediglich das Gesinde und bestimmte ländliche Arbeiter ausnahm. Die Fassung, in der die Bestimmung modifiziert in III. Lesung angenommen wurde, die heutige Fassung, hat diesen umfassenden Sinn aber nicht mehr. Das ergibt sich deutlich aus den Worten, mit denen Dr. FRIEDENTHAL die heutige Fassung empfahl [3]): „Wir alle sind dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es sich empfehlen wird, in dem Punkte, in dem wir alle einig sind, nämlich in dem Punkte der gewerblichen Arbeit, die hierfür bestehenden Schranken aufzuheben, alle Klassen der Arbeiter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit sich die Gewerbeordnung mit ihnen zu beschäftigen hat, vollständig zu emanzipieren, daß wir aber die Frage, inwieweit diese Emanzipation sich auf eine andere Klasse von Arbeitern, mit welchen die Gewerbeordnung sich nicht zu befassen hat, erstrecken soll, einer anderen Zeit vorbehalten, und nicht hier zum Austrage zu bringen.“ Damit ist doch, so klar wie nur möglich gesagt, daß der heutige § 152 sich lediglich auf die Gewerbe bezieht, die in die GewO. fallen. Nur die Verbote und Strafbestimmungen, die sich gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer richten, welche in solchen Gewerben tätig sind, sind aufgehoben, nicht aber diejenigen, die sich gegen andere richten. Soweit also die §§ 181, 182 der preuß. GewO. Personenkreise treffen, die nicht in den Bereich der GewO. gehören, sind sie in

1) S. S. 29.
2) Reichstag, sten. Ber. 69 Bd. II S. 777.
3) Reichstag, sten. Ber. 69 II S. 1114.

Geltung geblieben [1]).

Heinemann [2]) bestreitet zwar nicht, daß der § 152 GewO. die §§ 181 2 der preuß. GewO. von 1845 nicht in ihrem ganzen persönlichen Geltungsbereiche aufgehoben habe, stellt aber die Behauptung auf, daß diese Aufhebung durch das Reichsstrafgesetzbuch erfolgt sei [3]). Die §§ 181/182 der preuß. GewO. stellten die vorsätzliche Verursachung einer den Arbeitgeber zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingenden Notlage unter Strafe. Von diesem Gesichtspunkte aus, also als Nötigungsmittel seien die betreffenden Verabredungen unter Strafe gestellt. Nun sei aber der Begriff der Nötigung durch das Reichsstrafgesetzbuch (§ 240) erschöpfend definiert. Es läge somit eine im Sinne des § 2 EG. z. StGB. reichsrechtlich geregelte Materie vor und es könne deshalb die diese Materie regelnde Bestimmung durch die Landesgesetzgebung weder abgeändert noch ergänzt werden. In dieser Deduktion liegt m. E. ein logischer Fehler, der darin besteht, daß dem Worte Nötigung verschiedene Begriffe unterlegt werden. Zuerst wird „Nötigung“ in einem weiteren, und dann in dem engeren Sinne des Strafgesetzbuches gebraucht. Es zwingt zwar keine Legaldefinition, mit dem Worte „Nötigung“ einen bestimmten Begriff zu verbinden, aber entscheidet man sich für einen, so muß man diesen in einem und demselben Schluß festhalten. Also: Entweder gibt man dem Worte „Nötigung“ den Sinn des § 240 (jemanden durch Gewalt oder durch Drohung mit einem Vergehen oder Verbrechen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen), dann sind die Handlungen der §§ 181/182 preuß. GewO. an sich keine Nötigung, werden also durch § 240 StGB. nicht berührt, oder man gibt dem Worte „Nötigung“ einen weiteren Sinn, der auch das Delikt der §§ 181/182 in sich schließt; dann ist die Materie der Nötigung im § 240 nicht erschöpfend geregelt. Es ist wenigstens kein Anhaltspunkt dafür da, daß der § 240 dadurch, daß er eine bestimmte Gruppe von Handlungen, die einen anderen zu einem Tun, Dulden oder

1) Dies ist auch die Auffassung Landmanns (II S. 543), der allerdings von den vom § 6 getroffenen Personen nur die Eisenbahnarbeiter hervorhebt, für die wohl die Entscheidung der besprochenen Frage am meisten praktischen Wert hat. Vgl. ferner die Art. d. Nord. Allg. Ztg. v. 6. und 10. III. 1903, und d. Art. d. Ztg. d. Vereins Dtsch. Eisenbahnverw. v. 11. III. 03 (XXIII, 20).

2) Soz. Praxis XII. S. 718.

3) Vgl. auch von Buchka Dtsch. Jur.Ztg. 1900 S. 308 ff.

Unterlassen bewegen wollen, mit Strafe bedroht, die Materie dieser Handlungen im allgemeinen erschöpfend regeln wollte. Dafür spricht auch die Existenz des § 253 StGB. (Erpressung). Wollte man der Ansicht sein, daß die §§ 181/182 der preuß. GewO. von 1845 durch § 240 StGB. aufgehoben seien, dann müßte auch der § 3 des preuß. Ges. von 1854, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeitgeber (s. Seite 17 f.) aufgehoben sein. Daß dieser Paragraph aber noch in Geltung ist, in einem Urteile des Kammergerichts, also der höchsten landesgerichtlichen Instanz Preußens, vorausgesetzt [1]), und wurde in den neuesten Reichstagsverhandlungen als feststehende Tatsache behandelt [2]). Vgl. auch § 24, III RVG [3]). Darüber, daß Strafbestimmungen gegen Koalitionen auch in anderer Beziehung nicht mit dem Strafgesetzbuch kollidieren, noch sich als eine Ergänzung desselben, nämlich der Abschnitte VII und XVIII (Vergehen gegen die öffentliche Ordnung und Vergehen wider die persönliche Freiheit) darstellen, vgl. Buchka [4]).

3. Für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, sowie für das Gesinde gilt in Preußen das „Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter“ vom 24. April 1854 (GS. S. 214). In § 3 dieses Gesetzes heißt es: „Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere auffordern, haben Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

Der § 2, auf den verwiesen ist, lautet: „Die Bestimmungen des § 1 finden auch Anwendung

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte,

b) auf das Verhältnis zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste bestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern,

1) Urteil, abgedruckt in Johow 17, 454.
2) Sitzung des Reichstages v. 28. Jan. 1909.
3) Siehe S. 20.
4) D.J.Z. 00 S. 308 ff.

c) auf das Verhältnis zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer anderen Acker- oder Forstwirtschaft sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirtschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn behufs der Bewirtschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger Kathenleute und dergl.).

d) auf das Verhältnis zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen etc. verdungen haben, und dem Arbeitgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

Zur Erläuterung des Gesetzes sei kurz angeführt: Der § 3 hat, soweit er sich auf die in Diensten von Stromschiffern stehenden Schiffsmannschaften bezieht, seine Geltung verloren, da die Stromschiffahrt der Gewerbeordnung untersteht, was der § 21 des Binnenschiffahrtgesetzes ausdrücklich sagt, und da somit der § 152 GewO. zur Anwendung kommt.

Eine scharfe Abgrenzung des Personenkreises, der dem Gesetze untersteht, zu geben, ist hier nicht der Ort [1]).

Es deckt sich übrigens der Kreis der landwirtschaftlichen Arbeiter, den das preußische Gesetz vom 24. April 1854 trifft, nicht etwa mit dem Kreise der landwirtschaftlichen Arbeiter, welche den Koalitionsbestimmungen der §§ 152/3 GewO. nicht unterstehen, sodaß die Unanwendbarkeit der Bestimmungen der GewO. eine Anwendbarkeit des preußischen Gesetzes zur Folge hätte. Es fallen unter das preußische Gesetz nur ein Teil, wenn auch der Hauptbestandteil der landwirtschaftlichen Arbeiter, nämlich die in § 2 des Gesetzes unter b) c) d) genannten. Daher unterliegen den Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht die gewöhnlichen Tagelöhner, die nicht in zum Gute gehörigen Häusern wohnen und auch nicht zu bestimmten Arbeiten angestellt sind [2]).

Das Koalitionsrecht dieser nicht unter das Gesetz von 1854

---

1) Betreffs der Rechtsprechung über den Umfang des Personenkreises verweise ich auf GROSCHUFF: „Die preußischen Strafgesetze“ S. 737 f.

2) Vgl. die Aeußerung des Abgeordn. Dr. FRIEDENTHAL im Abgeordnetenhause v. 3. Mai 1869 (R.T.Verhandl. 69. II. S. 776).

fallenden ländlichen Arbeiter gestaltet sich also entsprechend dem Koalitionsrecht für alle nicht nur unter § 152 fallenden Arbeitgeber und Arbeiter, für die keine besonderen Bestimmungen bestehen. Vgl. unten.

Betreffend das Geltungsgebiet des preußischen Gesetzes von 1854 ist zu bemerken, daß es nicht für die Hohenzollern'schen Lande und die nach 1854 einverleibten Landesteile gilt. Dagegen ist es eingeführt im Bezirke Meisenheim[1]) und in der Enklave Kaulsdorf[2]).

Um jeglichem Bedenken vorzubeugen, daß das Koalitionsverbot gegen das Gesinde und die ländlichen Arbeiter trotz der reichsrechtlichen Regelung des Vereins- und Versammlungswesens seine Geltung behalten hat, hat das Reichsvereinsgesetz in § 24 folgende Bestimmungen getroffen: „Unberührt bleiben die Vorschriften des Landesrechts in Bezug auf Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit."

B. Das Koalitionsrecht der Arbeitgeber und Arbeiter, die nicht unter § 152 GewO. fallen, und für die auch keine sonstigen reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen existieren, gestaltet sich im Unterschiede von dem Koalitionsrechte der unter § 152 GewO. fallenden Personen folgendermaßen:

Vereinigungen und Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind ihnen zwar nicht untersagt, können ihnen aber landesrechtlich untersagt werden. Ihre Verabredungen genießen vollen Rechtsschutz, der den unter § 152 fallenden Koalitionen durch § 152,2 versagt ist, und die Strafbestimmungen des § 153 finden in Bezug auf ihre Koalitionen keine Anwendung.

II. Zweck der Vereinigungen und Verabredungen des § 152 GewO.

Der Zweck der Verabredungen und Vereinigungen muß auf die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gerichtet sein.

a. 1. Es fallen also nicht unter § 152 diejenigen Koalitionen, welche die Erfüllung einer Schuld, vorwiegend die Zahlung fälligen

1) Verordnung vom 13. Mai 1867 G.S. S. 700.
2) Verordnung vom 22. Mai 1867 G.S. S. 729.

Lohnes erzwingen wollen.

Diese Auffassung bringt das KG. in einem Urteile vom 20. Juni 1895 [1]) zum Ausdrucke. Auf Grund des Tarifs, nach welchem der Lohn für das Setzen einer Kochmaschine 20.60 Mk. beträgt, hatte C für seinen Bau Töpfergesellen engagiert. Bei der Lohnzahlung erklärte er ihnen jedoch, daß er nicht mehr als 20 Mk. zahle; infolgedessen verabredeten am nächsten Lohnzahlungstage mehrere Gesellen, die Arbeit nieder zu legen, wenn ihnen nicht die 60 Pfg. ausgezahlt würden und legten, als er trotzdem die 60 Pfg. abzog, am Tage darauf die Arbeit nieder. Das KG. hält diese Verabredung mit Recht nicht für eine Verabredung im Sinne des § 152. Es fehle die rechtliche Begründung dafür, daß C. nach dem Engagementvertrage berechtigt war, ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen den vereinbarten Lohnsatz durch einseitige Erklärung herabzusetzen (vgl. § 122 GewO.). Denn nur dann würde es sich um ein Streben nach einer günstigen Gestaltung des Arbeitsverhältnisses handeln, so aber liegt lediglich ein Verlangen nach Erfüllung einer konkreten Schuld vor [2]).

2. Streng hiervon zu scheiden ist der Fall, daß nicht die Erfüllung einer Schuld im Einzelfalle, sondern die prompte Erfüllung von Verpflichtungen in abstracto erzwungen, auf den Arbeitgeber ein Druck dahin ausgeübt werden soll, daß er von der Unsitte, die Löhne nicht am Fälligkeitstage, sondern verspätet auszuzahlen, abläßt. Solche Koalitionen fallen unter § 152. Es ist dies vom Reichsgericht in einem Urteile vom 13. Mai 1890 [3]) bestritten worden und zwar infolge einer, m. E. zu engen Auffassung der Worte Lohn- und Arbeitsbedingungen. Diesen Worten liegt nämlich, wie weiter unten [4]) ausgeführt werden wird, nicht die enge Bedeutung von Vertragspositionen, Vereinbarungen über das Lohn- und Arbeitsverhältnis zu Grunde, sondern sie sind in dem weiteren Sinne von Umständen, Verhältnissen bezüglich des Lohnes und der Arbeit aufzufassen. Ohne Frage aber zählt der Umstand, daß der Arbeitgeber die vereinbarten Löhne pünktlich auszahlt, zu den günstigen Lohn- und Arbeitsverhältnissen.

Das Reichsgericht glaubt die verschiedene Behandlung der

---

1) Goltdammer 43, 145.

2) Vgl. auch Urteil des Reichsgerichts v. 10. V. 06 (B. f. RA. 71, 529). Ferner das Urteil des RG. v. 6. X. 05 (RG. Str. 38, 165).

3) RG. Str. 20, 396.

4) I, Kap. II c.

Koalitionen zur Erwirkung prompter Bezahlung und derjenigen zur Verbesserung der Lohnsätze dadurch gerechtfertigt, dass nach § 124 Ziff. 4 GewO. die Arbeiter das Recht hätten, die Arbeit ohne vorherige Kündigung zu verlassen, sobald der Arbeitgeber den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise ausbezahlt, dass es sonach einer besonderen Vorschrift nicht bedurft habe, um Verabredungen zur Ausführung dieses Rechtes für erlaubt zu erklären. Dem ist nicht beizupflichten. Eine Verabredung, die Arbeit wegen unpünktlicher Lohnzahlungen gemeinsam niederzulegen, ist gewiß erlaubt; aber nicht infolge § 124, 4, sondern weil sie nirgends verboten ist; aus dem Rechte, die Arbeit unter gewissen Voraussetzungen ohne Kündigung zu verlassen, fließt ebensowenig das Recht, auf den Arbeitgeber durch die Verabredung gemeinsamer Arbeitsniederlegung einen Druck auszuüben, wie aus dem Recht zur Kündigung das Recht fließt, durch die Verabredung gemeinsamer Kündigung den Gegner im Lohnkampfe zu bestimmten Zugeständnissen zu bewegen. Es liegt also in der Existenz des § 124 Ziff. 4 keine Rechtfertigung für eine Unterscheidung zwischen Koalitionen zur Erwirkung prompter Bezahlung und solchen zur Erlangung günstiger Lohnsätze.

3. Auch das Streben nach Aufrechterhaltung der bisherigen Lohnsätze kann sich als Streben nach Erlangung günstiger Lohnbedingungen darstellen. Heißt es doch günstige, nicht günstigere Bedingungen. Der Einwand, daß man nicht die Erlangung von etwas erstreben könne, was man schon habe, ist nicht stichhaltig. Man erstrebt ja die Lohnbedingungen nicht für eine Zeit, für die man sie schon hat, sondern für eine Zeit, für die man sie noch nicht hat. Die Lohnbedingungen „hat“ man nur für eine gewisse Zeit, nur auf Widerruf. Erklärt eine Partei, daß sie die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses über die Zeit, während der sie gebunden ist, hinaus von einer Veränderung der Bedingungen abhängig mache, daß sie das Vertragsverhältnis unter den alten Bedingungen nicht mehr fortsetze, so endet das Vertragsverhältnis so wie es bestanden hat, mit dem Ablaufe der betreffenden Zeit. Will also die Gegenpartei unter denselben Bedingungen weiter arbeiten, wie bisher, so muß sie diese Bedingungen für die Zukunft von neuem erlangen[1]).

b. Wenn der § 152 von günstigen Lohn- und Arbeits-

1) Vgl. Urteil des OLG. Hamburg (Goltdammer 37, 241), ferner

bedingungen spricht, so soll damit nicht etwa gesagt sein, daß die erstrebten Lohn- und Arbeitsbedingungen objektiv günstig sein müssen, sondern maßgebend für die Frage, ob die Bedingungen günstige sind, ist die subjektive Auffassung der Arbeiter, resp. Arbeitgeber, nicht aber eine vergleichende ziffernmäßige Berechnung der einzelnen Faktoren, die häufig garnicht möglich sein würde. Dafür, daß der Gesetzgeber unterscheiden will zwischen Bedingungen, die objektiv günstig sind, und solchen, die nur in der Meinung der Verabredeten günstig, in der Tat aber nicht günstig sind, ist kein Grund ersichtlich. Der Wille des Gesetzes ist vielmehr, den gewerblich Tätigen Freiheit im Kampfe um die Arbeitsbedingungen zu gewähren[1]), entspricht dem Prinzip laissez faire, laissez aller. Dem Gesetze dürfte es mithin gleichgültig sein, ob die von einer Partei erstrebten Bedingungen in der Tat günstig sind oder nicht[2]).

c. Lohn- und Arbeitsbedingungen. 1. Begriff der Bedingungen im Sinne des § 152. Das Reichsgericht[3]) will unter den Vereinigungen und Verabredungen des § 152 nur diejenigen verstanden wissen, die die Lohn- und Arbeitsverträge günstig gestalten wollen, nicht auch diejenigen, die eine sonstige günstige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses bezwecken. Es legt also in die Worte Lohn- und Arbeitsbedingungen den Begriff „Vertragspositionen betreffend Lohn und Arbeit“. Es sagt: „Wenn das Gesetz von Arbeits- und Lohnbedingungen spricht, so ergibt schon der Wortlaut, daß es eine auf ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede beruhende Einigung des Arbeitnehmers und Arbeitgebers über alle auf die Arbeit und deren Bezahlung bezügliche Umstände im Auge hat.“ Demnach würde eine Verabredung, welche die Entlassung eines mißliebigen Werkführers bezweckt, oder den Arbeitgeber zwingen will, Arbeiter oder Betriebsbeamte, welche gewissen Vereinigungen nicht angehören, nicht anzunehmen, oder bestimmte Arbeitsnachweise zu benutzen oder nicht zu be-

---

Urteil des OLG. Jena v. 31. Januar 99 (Reger 20, 29), ferner Urteil des KG. v. 27. II 02. (Gew.-Arch.) 4, 510.

1) Natürlich nur bis an die Schranken, welche die allgemeinen Straf- und Polizeigesetze ziehen.

2) Vgl. auch Landmann II, 546 d, ER. Str. 30, 236 f. OLG. Jena in Reger 20, 29.

3) In dem S. 21 angeführten Urteile vom 13. V. 90 ER. Str. 20, 396.

nutzen, nicht unter § 152 fallen[1]).

Nun ist aber zwischen den Verabredungen zwecks Erlangung günstiger Vertragspositionen und den Verabredungen zwecks sonstiger günstiger Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ein Unterschied in ihren wirtschaftlichen Folgen nicht zu sehen. Da ferner das Wort Bedingungen ebenso häufig den Sinn „Verhältnisse, Zustand" hat, wie den Sinn „Vertragspositionen", dürfte also m. E. ein rechtlicher Unterschied nur gemacht werden, wenn zu einer Interpretation in diesem Sinne ein greifbarer Anhaltspunkt gegeben wäre. Es findet sich aber weder in der Geschichte, noch in den Motiven[2]) des § 152 ein Anhaltspunkt für die eben genannte rechtliche Unterscheidung, und so wird denn das Wort Bedingungen in dem weiteren Sinne zu fassen sein. Der klarste Beweis ergibt sich durch Vergleich des § 152 GewO. mit den §§ 181/2 der preuß. GewO. vom 17. Januar 1845[3]). Darüber, daß der § 152 für die in dem Paragraphen bezeichneten Personen die Koalitionsverbote in ihrem ganzen sachlichen Umfange beseitigt[4]), besteht kein Zweifel. Es folgt dies aus der Geschichte des § 152. Der dem § 152 entsprechende § 168 des Entwurfes einer Gewerbeordnung vom 4. III. 1869[5]) schließt sich zur Bezeichnung der Verabredungen, die er treffen wollte, vollständig an die Ausdrucksweise der Koalitionsverbote der preuß. GewO. von 1845 (§ 181/182) an und spricht von „Verabredungen, ... die .... zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen bestimmen ... Daß diese Bestimmung innerhalb der Beratungen des Reichstages eine andere Fassung liegt nicht etwa daran, daß beabsichtigt war, dem Kreise der in Betracht kommenden Verabredungen der betroffenen Personen einen anderen Umfang zu geben, was die Veränderung des Textes — nicht mehr Verabredungen zur Erreichung gewisser Handlungen und Zugeständnisse, sondern Verabredungen zur Erlangung günstiger Arbeits- und Lohnbedingungen — auf den ersten Blick vielleicht glauben macht. Die Absicht der Antragsteller Dr. Meyer und Lasker beschränkte sich vielmehr darauf, daß die Koalitionsfreiheit nicht nur für die gewerblichen,

---

1) Vgl. Landmann II, 547; Schicker Note 3 zu § 152.

2) Vgl. RTVerh. 1869 III. Drucksachen 13, S. 112.

3) S. Seite 14 Anm. 5.

4) Daß die Bestimmung noch für gewisse Personenkreise gilt, wurde S. 15 ff. dargelegt.

5) S. Seite 30, Anm. 5.

sondern für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer statuiert werden sollte[1]). Auch in den Reichstagsverhandlungen wurde die Abweichung des Textes bezüglich der Bezeichnung der Koalitionen mit keiner Silbe berührt[2]). Es ist nur von „den" Vereinigungen der Arbeiter, Proklamierung der Freiheit „der" Vereinigung, Aufhebung der bestehenden Schranken des Koalitionsrechtes und von „vollständiger" Emanzipierung der gewerblichen Arbeiter die Rede. Die heutige Fassung des Gesetzes weicht bezüglich des sachlichen Umfanges der in Betracht kommenden Vereinigungen von dem Antrage Meyer-Lasker nicht ab. Aus der Rede, mit der Dr. Friedenthal die heutige Fassung empfahl[3]), geht es aber außerdem noch klar hervor, daß er alle Verabredungen von Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern im Sinne der Gewerbeordnung, die bisher unter Strafe gestellt waren, freigeben wollte: „Wir alle sind dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß es sich empfehlen wird, in dem Punkte, in welchem wir alle einig sind, nämlich in dem Punkte der gewerblichen Arbeit, die hierfür bestehenden Schranken aufzuheben, alle Klassen der Arbeiter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit sich die Gewerbeordnung mit ihnen zu beschäftigen hat, vollständig zu emanzipieren." Aus dem Vorstehenden erhellt, daß die §§ 181/82 der preuß. GewO. von 1845 für die im § 152 bezeichneten Personen[4]) in ihrem ganzen sachlichen Geltungsbereiche aufgehoben sind und daß damit der begriffliche Umfang der Verabredungen des § 152 nicht auf den engeren Begriff von Verabredungen zu beschränken ist, welche günstige Vertragspositionen erzielen wollen, sondern den weiteren Begriff von Verabredungen, welche darauf gerichtet sind, den Gegner zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, umfaßt.

2. Verabredungen, die nicht die günstige Gestaltung des Arbeits- und Lohnverhältnisses bezwecken, sondern eine sonstige wirtschaftliche Förderung der Verabredeten im Auge haben, fallen nicht unter § 152 GewO.

aa. Es sind also auszuschließen die Kartelle von Gewerbe-

---

1) Der Antrag ist S. 31 Anm. 1 abgedruckt.

2) Vgl. sten. Ber. II. S. 775/76.

3) RT. Verhandl. II 1115.

4) Darüber, daß der § 152 GewO. die Geltung der §§ 181/82 d. pr. GewO. v. 1845 nicht für den gesamten Personenkreis der §§ 181/82 ausschließt, vgl. S. 16.

treibenden eines bestimmten Gewerbes, die zu dem Zwecke zusammengetreten sind, sich zur Bekämpfung der aus der schrankenlosen freien Konkurrenz erwachsenden Mißstände gegenseitig gewissen Beschränkungen in bezug auf ihren Geschäftsbetrieb zu unterwerfen, also z. B. zur Erzielung günstiger Verkaufspreise ein Abkommen über die Minimalhöhe der Preise getroffen haben oder sich zwecks sonstiger günstiger Gestaltung der Abnahme- und Lieferungsverträge zur Einführung bestimmter Klauseln in die Verträge verpflichtet haben[1]). Die Bedeutung der Unanwendbarkeit des § 152 auf Kartelle besteht weniger darin, daß der Landesgesetzgebung die Möglichkeit, sie zu verbieten, nicht entzogen ist, als vielmehr darin, daß der § 152 II (Versagung des Rechtsschutzes für die unter § 152 fallenden Verabredungen) und § 153 (Strafbarkeit des Zwanges bezüglich des Beitritts und Rücktritts von den Verabredungen des § 152) keine Anwendung auf die Kartelle finden.

Die Frage, ob die Bestimmungen des § 152 vielleicht auf die Kartelle analog anzuwenden sind, ist zu verneinen. Zur Zeit des Erlasses der GewO. von 1869 waren allerdings Vereinigungen von Gewerbetreibenden zur Regelung ihrer Produktion und der einzuhaltenden Preise nicht entfernt so verbreitet, wie es gegenwärtig der Fall ist; allein unbekannt waren solche Vereinigungen auch früher keineswegs. Es kann nicht angenommen werden, daß diese Bildungen den gesetzgebenden Faktoren unbekannt geblieben sind; wenn gleichwohl die Gewerbeordnung eine Bestimmung über solche Vereinigungen und Verabredungen nicht enthält, so muß hieraus gefolgert werden, daß man eine gleiche Regelung bezüglich der in Frage stehenden Vereinigungen nicht hat eintreten lassen wollen, daß sie also lediglich nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurteilen sind.

bb. Es sind ferner auszuschließen diejenigen Verabredungen und Vereinigungen von Arbeitern, welche weder unmittelbar noch mittelbar auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einwirken wollen, sondern die wirtschaftliche Lage im allgemeinen, außerhalb dieses Verhältnisses, bessern wollen; und wenn sie den letzteren Zweck neben dem ersteren verfolgen, fallen sie insoweit nicht unter § 152, als sie diesen zweiten Zweck verfolgen. Mit Recht hat das Oberlandesgericht Jena in seinem Urteile vom

1) Vgl. Urteil des RG. vom 6. X. 02 (RG. Str. 35, 293), und vom 4. II. 97 (Reger, 17. S. 36.)

21. II. 1893[1]) eine Vereinigung von Textilarbeitern, soweit sie die Regelung des Verkehrs- und Herbergswesens für ihre Mitglieder, die Gewährung von Reiseunterstützung und unentgeltliche Erteilung von Ratschlägen bei gewerblichen Streitigkeiten zum Zwecke hatte, als außerhalb des § 152 stehend erklärt[2]).

d. Erlangung von günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen in concreto. Verabredungen und Vereinigungen, welche günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen im allgemeinen, durch Vermittelung des Staates, durch Einwirken auf die Gesetzgebung erzielen wollen, fallen nicht unter § 152. Der Paragraph trifft nur solche Vereinbarungen, die eine unmittelbare Beeinflussung des Gegners erstreben, will nur die Schranken beseitigen, welche die Parteien im Lohnkampfe hinderten, die in ihrer Vereinigung liegende Macht bei der gegenseitigen Regelung der Arbeitsverhältnisse auszunutzen. Das geht aus den Mitteln hervor, die § 152 als Hauptkampfmittel nennt: Arbeitseinstellung und Arbeiterentlassung. Sobald also Koalitionen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie hinübergreifen in das staatliche Gebiet, sobald sie die Organe und die Tätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, Koalitionen im Sinne des § 152 zu sein[3]).

In der Literatur wird diese Auffassung vereinzelt als zu eng bezeichnet, so von v. Schulz, GGG. S. 263, v. Löwenfeld in Brauns Archiv 15, S. 480.

e. Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsverhältnisse für wen? Es ist nicht notwendig, daß die Koalitionen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern die günstigen Arbeitsbedingungen für sich selbst erstreben. Ihr Ziel kann auch eine Unterstützung von Berufsgenossen sein, kann auf die Erlangung günstiger Lohnsätze für Berufsgenossen, auf Wiedereinstellung eines ausgesperrten Arbeiters, auf die Erzielung der Wiederaufnahme niedergelegter Arbeit bei einem anderen Arbeitgeber gerichtet sein.

Die Rechtsprechung geht in diesem Punkte auseinander. Das Urteil des KG. vom 6. Januar 1898[4]) bestreitet, daß ein Fall des § 152 vorliege, wenn die Wiedereinstellung eines vom Arbeit-

1) Blätt. f. Rechtspflege in Thüringen n. F. Bd. 21.

2) Vgl. auch Urteil OLG. Dresden v. 12. Juli 00 (Annalen 22, S. 4).

3) Vgl. Urteil d. RG. v. 10. Nov. 1887 (RG. Str. 16, S. 385); ferner Landmann II, S. 544.

4) Goltdammer 45, S. 447.

geber ausgesperrten Arbeiters durch Streik erzwungen werden soll. Der § 152 finde seinem Wortlaute nach nur auf solche Arbeiter Anwendung, welche zum Arbeitgeber noch in einem Arbeitsverhältnisse stünden. Aber, wenn man sich auch auf den Standpunkt stellen will, daß der § 152 seinem Wortlaute nach nur auf besagte Arbeiter Anwendung finde, so kann man dies doch höchstens hinsichtlich der Subjekte der Verabredung und Vereinigungen, nicht aber von den Personen sagen, für welche die Verabredeten die günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben. Ferner übersieht das Urteil auch, daß die Wiedereinstellung eines entlassenen Mitarbeiters sich für die Verabredeten als eine Erlangung einer günstigen Arbeitsbedingung darstellen wird [1]).

Das Urteil des OLG. Dresden vom 12. Juli 1900 [2]) kommt der von uns eingangs des Abschnittes e. aufgestellten Behauptung nahe, es sieht es zwar nicht als Erfordernis an, daß alle Verabredeten die günstigen Bedingungen für sich erstrebten, verlangt aber doch, daß wenigstens ein Teil der Verabredeten im eigenen unmittelbaren Interesse handele.

Gänzlich mit unserer Ansicht stimmt das Urteil des RG. vom 11. Januar 1907 [3]) überein, welches ganz allgemein ausspricht, daß es kein Kriterium des § 152 sei, daß die Verabredeten die günstigen Bedingungen für sich erstrebten [4]), — ohne indes eine Begründung zu geben.

Eine genügende Begründung dürfte sich aber aus folgender Erwägung ergeben: Der Wortlaut der Gesetzesstelle zwingt nicht dazu, eine Unterscheidung zwischen den Verabredungen zu machen, welche die günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen für sich und denjenigen, die diese Bedingungen für andere erstreben. Es müßte also die Berechtigung zu einer solchen Unterscheidung sich aus sonstigen Umständen ergeben, welche eine solche Unterscheidung als den Willen des Gesetzes erkennen lassen. Etwas ausdrückliches hierüber ist aber weder in den Motiven, noch in den Reichs-

1) Das KG. gibt in seinem Urteil v. 31. XII. 06 (Gew.-Arch. 6, S. 676) seine im zit. Urteil v. 6. I. 1898 aufgestellte Meinung auf, vgl. ferner Urt. d. OLG. München v. 23. Mai 99 (Reger 21, 36 ff.); bayr. OLG. 2. März 07 (Samml. 7 S. 249) Landmann II, 547.

2) Annalen 22, 3 ff.

3) ER. Str. 39, S. 380 ff.

4) Daß die sogen. Sympathiestreiks unter § 152 fallen, ist noch gesagt im Urteil des bayr. OLG. vom 26. Jan. 07 Bl. f. Rechts-Anw. 72, 196.

tagsverhandlungen zu finden. Es ist auch nicht ersichtlich, warum die Verabredungen zur Erlangung günstiger Bedingungen für andere rechtlich besser gestellt sein sollen, als diejenigen, welche die günstigen Bedingungen für die Koalierten erstreben — günstiger gestellt würden sie insofern sein, als sie auf der einen Seite bei Unanwendbarkeit des § 152 Rechtsschutz genießen und die Strafvorschrift des § 153 keine Anwendung auf sie finden würde, auf der anderen Seite der in § 152, 1 statuierten Freiheit mangels ausdrücklicher Strafvorschrift nicht entbehren würden und der Erlaß landesgesetzlicher Verbote, die bei Unanwendbarkeit des § 152 zulässig sind, nicht zu erwarten steht.

f. Tarifverträge. Die Tarifverträge [1]) sind auf keinen Fall hierher zu rechnen.

Das Reichsgericht ist anderer Meinung (vgl. dagegen das Urteil des OLG. Kiel vom 29. VIII. 05, GewArch. V, 357 und das Urteil des KG. vom 8. XII. 1898, Goltdammer 46, 376). Die Auffassung des Reichsgerichts ist vor allem in dem Urteile vom 30. IV. 03 [2]) niedergelegt: „Die Annahme, daß die von der Siebener Kommission (einer aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Tarifkommission) gebildete Vereinigung und die von ihr getroffenen Verabredungen unter §§ 152/3 fallen, ist nicht zu beanstanden."

Hiergegen sprechen zwei Momente: Die Entstehungsgeschichte des § 152 und sein Wortlaut.

Die Entstehungsgeschichte zeigt deutlich, daß es sich nur um Kampfvereinigungen, nicht um Friedensverträge handelt. Der erste Antrag, der im preußischen Landtage speziell die Beseitigung der im §§ 181/2 der preuß. GewO. von 1845 statuierten Beschränkungen der Verabredungen gewerblich Tätiger forderte und der Gegenstand von Beratungen in Kommissionen und im Plenum wurde, war der Antrag Schulze-Delitzsch vom 23. I. 1865 „die Bestimmungen der §§ 181/2 der GewO. vom 17. I. 1845, betreffend die Koalitionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden aufgehoben". Die Wahl des Wortes „Koalitionen" läßt erkennen, daß dieser Antrag nur Verabredungen von Arbeitgebern gegen Arbeiter und umgekehrt, nicht aber Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitern meinte. Eine Koalition setzt nämlich be-

1) Ueber den Begriff s. Schmelzer a. a. O. 1. Kapitel.
2) ER. Str. 36, S. 236.

grifflich einen Gegner voraus[1]), sich koalieren heißt, sich vereinigen, um mit vereinten Kräften etwas zu erreichen, das dem einzelnen zu erreichen schwierig oder unmöglich ist. In den Tarifverträgen aber schließen sich die Kontrahenten nicht gegen einen gemeinsamen Gegner ab, sondern es sind Friedensverträge, sie haben lediglich zum Ziele, das Verhältnis der sich verabredenden Parteien zu regeln[2]). Auch in dem Gesetzentwurfe vom 10. Februar 1866, den die Regierung dem Abgeordnetenhause vorlegte, und den Motiven dazu ist nur von Verabredungen von Arbeitgebern und solchen von Arbeitern die Rede[3]). Dasselbe ist von der Behandlung der Frage seitens des Norddeutschen Bundes zu sagen. In dem Entwurfe einer Gewerbe-Ordnung vom 4. III. 1869[4]) kam dies noch dadurch zum Ausdrucke, daß für die Verabredungen von Gewerbetreibenden und diejenigen von gewerblichen Arbeitern je ein Satz formuliert war[5]).

Daß schließlich die Fassung des § 152, die Verabredung von Gewerbetreibenden und diejenige von gewerblichen Arbeitern in einem Satze behandelt, ist nicht daraus zu erklären, daß man auch gemischte Verabredungen treffen wollte — dafür ist weder in den Verhandlungen, noch in den Motiven ein Anhaltspunkt gegeben — sondern der fortschrittliche Antrag Dr. Meyer-Lasker, als dessen Gerippe sich der heutige § 152 darstellt, unterschied sich in seiner Tendenz von den früheren Anträgen und Entwürfen lediglich dadurch, daß er alle Arbeitgeber und -Nehmer in der Frage der Koalitionsfreiheit gleichmäßig behandelt wissen wollte. Daß die Antragsteller mit ihrem Antrage nicht auch den Zweck

---

1) Vgl. Elster, Handwörterb. d. Staatswissenschaften S. 690.

2) Vgl. Sinzheimer a. a. O. S. 80.

3) Abgeordnetenhaus. 3. Session 1866, Drucksachen Nr. 56.

4) Reichstagsverh. 1869 III, S. 106 Drucks. 13.

5) Verabredungen unter Gewerbetreibenden, welche darauf gerichtet sind, ihre Gehilfen, Gesellen oder Arbeiter zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen, daß sie das Gewerbe einstellen oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehilfen u. s. w. entlassen oder zurückweisen, sind nichtig.

Verabredungen unter Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeitern, welche darauf gerichtet sind, Gewerbetreibende dadurch zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen zu bestimmen, daß sie die Arbeit einstellen oder dieselbe verhindern, sind nichtig.

Diejenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche Verabredungen der vorbezeichneten Art unter Strafe stellen, werden aufgehoben.

verbanden, die gemischten Verabredungen, die Tarifverträge in den betreffenden Paragraphen hinein zu ziehen, zeigt die Wahl des Wortes „oder“ [1]).

Nun sind zwar durch Annahme des Antrags Dr. Friedenthal [2]) an Stelle der Worte „Arbeitgeber oder Arbeitnehmer“ die Worte „Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter“ getreten und es hat das Wort „oder“ durch seine Verschiebung die Kraft verloren, eine Anwendung des § 152 auf Verabredungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auszuschließen. Aber die Worte, mit denen Dr. Friedenthal sein Amendement empfahl [3]), zeigen deutlich, daß er mit seinem Antrage lediglich die Abänderung erstrebte, die Koalitionsfreiheit auf die Personen, welche der Gewerbe-Ordnung unterstehen, zu beschränken, eine sonstige Veränderung aber nicht wollte.

Ein zweites Argument für die Unanwendbarkeit des § 152 auf Tarifverträge liegt darin, daß Tarifverträge gar keine Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sind. Schmelzer [4]) behauptet zwar, daß sie solche Verabredungen seien, und gibt folgende Begründung: Der Tarifvertrag sei eine Vorbereitung des einzelnen Arbeitsvertrages und die Festsetzung der Arbeitsbedingungen im Tarifvertrage sei eine Verabredung, um diese Bedingungen im Individual-Vertrage zu erlangen. Man kann aber nie und nimmer sagen, daß der Tarifvertrag die Erlangung günstiger Bedingungen vorbereite, sondern er bereitet die Erlangung von Bedingungen so, wie sie verabredet sind, vor, hat den Zweck, den Parteien Arbeitskräfte und Arbeitsgelegenheit zu sichern. Daß die Bedingungen für beide paktierenden Parteien günstig sind, ist bei den fast diametral gerichteten Interessen der Parteien in bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht gut denkbar; was für die eine Partei günstig ist, wird es für die andere kaum sein. Günstig wird man eine Vertragsposition für den einen Teil nennen, wenn sie über das hinausgeht, was der andere Teil nach den „ehernen“ Lohngesetzen zu bewilligen ge-

1) Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbes. mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. (Reichstagsverhandl. 69, Bd. III, Drucks. 151, I, 9 S. 508).

2) R. T. Verh. 69, III Drucks. Nr. 226, S. 701. (S. S. 16.)

3) R. T. Verhandl. 69, II S. 1114.

4) A. a. O. S. 121.

nötigt ist, sodaß das „Günstige“ für die eine Partei sich als objektiv ungünstig für die andere Partei darstellt. Auch subjektiv sind die Bedingungen, deren Erlangung der Tarifvertrag vorbereitet, im allgemeinen nicht günstig, wenigstens nicht für beide Parteien. Dem Abschlusse des Tarifvertrages geht meist ein Kampf der Parteien voraus, der im Tarifvertrage dadurch beigelegt wird, daß die eine Partei oder beide Parteien zum Teil in ihren Forderungen zurückgehen.

Eine Subsummierung der Tarifverträge unter § 152 GewO. ist mithin ausgeschlossen [1]).

III. Mittel der Koalitionen.

(Die Mittel kein Begriffsmerkmal des § 152.)

Die Anwendbarkeit der §§ 152/153 GewO. wird durch die Wahl der Mittel, deren sich die Beteiligten zur Erreichung ihres Zweckes bedienen wollen, nicht beeinflußt. Kein Mittel, dessen geplante Benutzung die Anwendbarkeit der §§ 152/3 ausschlöße. Es wird m. E. im allgemeinen nicht genügend unterschieden zwischen der Frage: „Ist ein bestimmtes Mittel, das die Koalierten zur Erreichung ihres Zweckes benutzen wollen, strafbar?“ und der Frage: „Ist die Koalition, da sie dieses Mittel plant, nicht unter §§ 153/3 zu rechnen?“ Wenn Landmann sagt, nur die Mittel dürften ausbedungen werden, die nicht in einer Beeinflussung der Staatsgewalt bestehen und nicht unter die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen fallen, so halte ich das nicht für richtig. Wörtlich sagt Landmann: „Aus der Fassung des Gesetzes geht hervor, daß auch andere Mittel angewendet werden dürfen, jedoch dürfen dieselben, wie unter b. ausgeführt wurde, nicht in der Beeinflussung der Staatsgewalt bestehen und dürfen nicht unter die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen fallen.“ Daß er mit den Worten „dürfen“ und „dürfen nicht“ nicht nur die Frage der Strafbarkeit oder Nichtstrafbarkeit der Mittel berühren will, sondern auch die Frage der Anwendbarkeit oder

---

1) Vgl. zu der Frage auch Lotmar, Arbeitsvertrag S. 771; Sinzheimer a. a. O. S. 81 f, Landmann, D.J.Z. 13, S. 274 ff, Zeitler a. a. O. S. 60 f, Hüglin a. a. O. S. 27 f. Brogsitter a. a. O. S. 21 f. Baum a. a. O. S. 233 ff., Oertmann a. a. O. S. 13 f. Köppe a. a. O. S. 302, Kalkowski a. a. O. S. 14.

2) II, S. 548.

Nichtanwendbarkeit der §§ 152/3 auf Verabredungen, die solche Mittel planen, geht daraus hervor, daß er bei Nennung der Mittel, die nicht angewendet werden dürfen, sich auf eine Stelle beruft, an der er nur die Unanwendbarkeit des § 152, nicht aber die Strafbarkeit der betreffenden Mittel konstatierte.

Demnach fallen nach der LANDMANN'schen Auffassung die Verabredungen, welche Mittel planen, die unter die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen fallen (z. B. Nötigung), nicht unter §§ 152/153. Das halte ich, wie gesagt, nicht für richtig. Daß die Mittel dann an sich natürlich strafbar sind, ist eine andere Sache. Die Verabredungen und Vereinigungen fallen aber unter §§ 152/153.

Nun soll damit nicht etwa gesagt sein, der Gesetzgeber habe die ausdrückliche Absicht gehabt, Verabredungen, die ihr Ziel durch eine strafbare Handlung (z. B. Nötigung) erreichen wollen, für straffrei zu erklären; daß sind sie mangels ausdrücklicher Strafvorschrift ohnedies. (Das Strafgesetz verbietet sie nicht: § 49 a StGB. handelt nur von V e r b r e c h e n und unter den Verbrechen gibt es keins, das eine Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erzielen geeignet wäre.) Es soll nur gesagt sein, daß besagte Verabredungen unter § 152 fallen. Die wichtige Folge hiervon ist, daß sie den Beschränkungen des § 153 unterliegen. Daß sie dies nicht tun würden, wenn man sie nicht unter § 152 rechnete, daß dann also eine Koalition, die z. B. eine Nötigung plant, besser gestellt sein würde als eine Koalition, die eine nicht strafbare Handlung plant, stützt wohl noch die von mir vertretene Meinung.

II. Kapitel.

Wesen und Maß der durch § 152, 1 GewO. statuierten Freiheit.

I. Positiv: Beschränkung der Landesgesetzgebungen in bezug auf die Koalitionen.

a. Die „Aufhebung der Verbote und Strafbestimmungen“ hat nicht nur die Wirkung, daß die landesrechtlichen Verbote und Strafbestimmungen, die zur Zeit des Erlasses der Gewerbeordnung bestanden, beseitigt sind, sondern es liegt in der Natur der Sache, daß auch in Zukunft keine mehr erlassen werden dürfen, anderenfalls — wenn es der Landesgesetzgebung freistünde, Verbote der betreffenden Art zu erlassen — würde die Bestimmung des § 152,1 bedeutungslos sein[1]).

b. Diese Einschränkung der landesrechtlichen Gesetzgebungsmacht bezieht sich nun nicht bloß auf die Bildung von Koalitionen, sondern auf die gesamte Tätigkeit der Koalitionen zur Erreichung ihrer Ziele. Es ist der Wille des Gesetzes, daß der Kampf um die Gestaltung des gewerblichen Lohn- und Arbeitsverhältnisses von allen ihn als solchen treffenden Schranken befreit werde, vgl. die Motive[2]): „Durch diese Bestimmung ist, soweit es sich um gewerbliche Arbeiter handelt, den Gesichtspunkten entsprochen, welche für den Reichstag bei Votierung des Entwurfes eines Gesetzes über Koalitionen von Arbeitern und Arbeitgebern sowie über die Aufhebung der Beschränkung der freien Verwertung der Arbeitskraft im Jahre 1876 leitend waren“, und die Worte des Abgeordneten Friedenthal, mit denen er die heutige Fassung des § 152 empfahl[3]): „Wir alle sind dabei von dem Gesichtspunkte

1) Vgl. Schicker I, S. 928, 7; Schenckel II S. 615.
2) R. T. Verh. 1869 III, S. 125.
3) Reichstagsverhandl. 69 II, S. 1114.

ausgegangen, daß es sich empfehlen wird, in dem Punkte, in welchem wir alle einig sind, nämlich in dem Punkte der gewerblichen Arbeit, die hierfür bestehenden Schranken aufzunehmen, alle Klassen der Arbeiter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit sich die Gewerbeordnung mit ihnen zu beschäftigen hat, vollständig zu emanzipieren."

Nicht zu verwechseln damit ist die Frage, ob die Mittel, deren sich die Koalitionen bedienen, straffrei sind, wenngleich sie einen an sich strafbaren Tatbestand darstellen. Diese Frage ist zu verneinen[1]). Hier ist nur gesagt, daß der Landesgesetzgebung das Recht genommen ist, den Lohnkampf als solchen zu beschränken, d. h. Handlungen im Lohnkampfe zu verbieten, die außerhalb des Lohnkampfes nicht strafbar sind.

Als eine derartige Beschränkung ist aber das Verbot anzusehen, das der Senat von Lübeck am 24. April 1900 gegen das Streikpostenstehen erlassen hat. Die Bestimmung lautete:

Verordnung betreffend das Verbot des Streikpostenstehens.

„Personen, welche planmäßig zum Zwecke der Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter einer Arbeitsstelle oder des Zuzugs von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Orte sich aufhalten, werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft."

Der Wortlaut der Bestimmung ohne Rücksicht auf die Ueberschrift setzt einen Arbeiterausstand nicht voraus. Da aber die Annahme, daß die Bestimmungen auch ihrem Sinne nach einen solchen nicht voraussetzen, zu unannehmbaren Folgerungen führen würde — es würden dann Personen, welche die Arbeiterzahl einer Fabrik, in der die Arbeiter weder streiken, noch ausgesperrt sind, dadurch feststellen wollen, daß sie sich planmäßig an den mehreren Ausgängen der Fabrik aufstellen, strafbar sein — ist man zu der statthaften Auslegung genötigt, daß die Ueberschrift einen Teil der Verordnung bildet. Dann ist das Streikpostenstehen, so wie es sich geschichtlich entwickelt hat, verboten[2]).

Nicht daß Handlungen im Lohnkampf durch das Verbot getroffen werden, spricht gegen die Gültigkeit der Bestimmungen, sondern daß auch solche Handlungen im Lohnkampfe verboten werden, die außerhalb des Lohnkampfes nicht strafbar sein würden. Darin liegt die Kollision mit dem aus § 152 sprechenden Willen

1) Vgl. hierüber S. 37 f.

2) Vgl. Urteil des Reichsgerichts vom 4. II. 1901 (RG. Str. 34, 121).

der Reichsgesetzgebung.

Wenn z. B. ein Streikposten lediglich Aufstellung genommen hat, um statistische Erhebungen vorzunehmen, so wird er nach dem Lübischen Verbote bestraft, während dieselbe Handlung außerhalb des Lohnkampfes nicht strafbar sein würde.

Zu demselben Resultate, der Ungültigkeit des Lübischen Verbotes, kommt das Reichsgericht in seinem Urteile v. 4. II. 1901[1]) und v. Buchka in der D. J. Z. 1900 S. 308, doch beide auf einem m. E. nicht einwandfreiem Wege. Das Reichsgericht meint, das Streikpostenstehen könne, da es sich als Vorbereitung der straflosen Verabredungen darstelle, nicht strafbar sein, wenn die Ausführung selbst straflos ist, und es könne auch durch die Landesgesetzgebung nicht unter Strafe gestellt werden.

Das wäre richtig, wenn das Streikpostenstehen notwendige Vorbereitung jeglicher Verabredung und Vereinigung im Sinne des § 152 wäre und jegliches Streikpostenstehen auf die Bildung von Verabredungen und Vereinigungen abzielte. Das ist aber keineswegs der Fall. Die meisten Koalitionen im Sinne des § 152 kommen ohne Streikpostenstehen zusammen, und auf der anderen Seite hat nicht jedes Streikpostenstehen die Bildung von Koalitionen im Auge.

Daß aber eine Handlung, die sich als Vorbereitung einer erlaubten Handlung darstellt, ohne in abstracto eine unerläßliche Vorbereitung der betreffenden Handlung zu sein und ohne lediglich als Vorbereitung der betreffenden Handlung vorzukommen, nicht deswegen straffrei sein muß, weil sie im konkreten Falle eine straffreie Handlung vorbereitet, ist wohl einleuchtend. Wenn ich, um in mein Haus einzutreten, einen Strolch, der mir den Eintritt verwehrt, niederschlage, so wird an der Strafbarkeit der Handlung dadurch nichts geändert, daß sie sich als Vorbereitung einer erlaubten Handlung darstellt.

Fast die gleichen Erwägungen lassen auch die v. Buchka'sche Schlußfolgerung als etwas kühn erscheinen.

Gegner der Ansicht, daß das Lübische Verbot in Kollision mit dem Willen der Reichsgesetzgebung stehe, sind Stenglein[2]) und Bruett[3]). Stenglein führt treffend aus, daß eine Handlung nicht deswegen durch § 152 GewO. gedeckt ist, weil sie sich als

1) RG. Str. 34, 121.

2) Stenglein, Im Gerichtssaale 58, 448 ff.

3) Brütt a. a. O. S. 293.

Mittel zu den Vereinigungen und Verabredungen i. S. des § 152 darstellt. Damit weist es wohl die Begründung des eben erwähnten Reichsgerichtsurteiles zurück. Die Ungültigkeit des lübischen Verbotes ist aber, wie wir sahen, auf einem andern Wege, als das Reichsgericht einschlägt, herzuleiten. BRUETT sagt: „Durch die Lübecker Verordnung wird auch nicht § 152 der Gewerbeordnung verletzt, denn eine Handlung, die an und für sich strafbar ist, kann nicht dadurch zu einer straflosen werden, daß sie den im § 152 GewO. sanktionierten Zwecken dient.“ Dieser Nachsatz ist ja ganz richtig: Eine Nötigung z. B. bleibt gewiß strafbar, auch wenn sie der Bildung einer Verabredung im Sinne des § 152 dient. Aber hier handelt es sich ja gar nicht um eine „an und für sich strafbare“ Handlung, vielmehr um eine Handlung, die nicht allgemein, sondern nur soweit sie als Mittel im Lohnkampfe erscheint, unter Strafe gestellt ist. Daraus resultiert die Kollision mit § 152 GewO.[1]) und aus diesem Grunde ist das lübische Verbot anzugreifen.

Es sei übrigens noch darauf aufmerksam gemacht, daß die hier vertretene Meinung die Frage, ob ein Streikposten allgemeinen straßenpolizeilichen Verordnungen untersteht, nicht berührt[2]).

c) Verhältnis des § 152 GewO. zu den Landesvereinsgesetzen. Die früher hart umstrittene Frage, ob und inwieweit der § 152 mit der Landesvereinsgesetzgebung kollidiere, ist durch den Erlaß zweier Reichsgesetze unpraktisch geworden. Das eine[3]) hebt die sogen. Affiliations- oder Verbindungsverbote, welche Vereinen untersagte, mit einander in Verbindung zu treten, auf. Das andere ist das Reichsvereinsgesetz vom 19. April 1908[4]).

II. Negativ: Keine Sonderbehandlung der Mittel, deren sich die Koalitionen zur Erreichung ihrer Zwecke bedienen.

a) Allgemeines. Der § 152 hat den Zweck, gewisse Vereinigungen und Verabredungen vor landesgesetzlichen Verboten

1) Vgl. S. 35.

2) Vgl. hierüber II. Kap. II b 3.

3) „Inländische Vereine jeder Art dürfen miteinander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben.“ (RG. v. 11. XII. 1899. RGBl. S. 699.)

4) Ueber das Verhältnis dieses Gesetzes zu der Koalitionsfreiheit des § 152, 1 GewO. siehe S. 54.

zu schützen, aber nicht, den Mitteln, deren sie sich zur Erreichung ihrer Ziele bedienen, eine Sonderbehandlung deswegen angedeihen zu lassen, weil sie von bestimmten Personen unter bestimmten Umständen angewendet werden. Die Mittel ziehen als solche dieselben zivil- und strafrechtlichen Folgen nach sich, die das Gesetz im allgemeinen an solche Handlungen knüpft[1]).

b) Folgen der Hauptkampfmittel nach allgemeinem Rechte.

1. Streik und Arbeiterentlassung.

aa) Folgen der Mittel an sich. Daß die Anwendung dieser Mittel straffrei ist und auch landesrechtlich nicht unter Strafe gestellt werden kann, wenngleich der § 152 nur von der Straffreiheit der Verabredungen und Vereinigungen, die sich zur Erreichung ihrer Zwecke dieser Mittel bedienen wollen, spricht, bedarf keiner Ausführung. Bei gegenteiliger Auffassung würde die Bedeutung des § 152 GewO. illusorisch sein.

Wie aber steht es mit den zivildeliktischen Folgen? Der § 823 BGB. kommt nicht in Betracht, wenigstens soweit es sich um Streik oder Aussperrung im Rahmen des § 152 handelt. Es wird durch diese Handlungen weder ein Recht verletzt noch gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstoßen[2]). Läßt sich aber eine Schadensersatzpflicht aus § 826 BGB. herleiten? Voraussetzung einer solchen ist ein Verstoß gegen die guten Sitten. Daß ein Streik oder eine Aussperrung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen den guten Sitten zuwiderläuft, wenn die Handelnden die Vorteile für sich selbst erstreben, ist nirgends behauptet worden. Doch darf man ebensowenig einen Verstoß gegen die guten Sitten annehmen, wenn die betreffenden Kampfeshandlungen lediglich den Vorteil von Berufsgenossen im Auge hat, d. h. bei den sogen. Sympathiestreiks und Aussperrungen, die einem anderen im Kampfe begriffenen Arbeitgeber zum Siege verhelfen wollen.

Dies ist bestritten worden. Nicht gerade aus einem Sympathiestreik, aber aus der dem Sympathiestreik nahestehenden Weigerung, Streikbrecherarbeit zu leisten, d. h. die von streikenden

1) Auf demselben Standpunkt steht auch die Rechtsprechung, vgl. z. B. das Urteil des RG. vom 6. X. 1890 (RG. Str. 21, 114), vgl. auch Illing-Kautz II. S. 621.

2) Vgl. die Ausführungen über die Frage, ob die Sperre, speziell der Boykott die Verletzung eines Rechtes bedeute, auf S. 47 f.

Arbeitern liegen gelassene Arbeit fortzusetzen, hat das Reichsgericht[1]) eine Schadensersatzpflicht hergeleitet. Dieser Ansicht dürfte aber nicht beizupflichten sein. Lotmar[2]) vertritt sogar in der Frage, ob die Weigerung, Streikbrecherarbeit zu leisten gegen die guten Sitten verstoße, das andere Extrem: die Zumutung, Streikarbeit zu leisten, sei moralwidrig.

In der Revisionsvorschrift, auf die das Urteil des RG. vom 26. III. 03[3]) erfolgte, wurde behauptet, daß es gegen die guten Sitten verstoße, wenn ein Arbeitgeber bei ihm beschäftigte Arbeiter entläßt, um dadurch auf die Beendigung des bei einem anderen Arbeitgeber ausgebrochenen Arbeiterausstandes hinzuwirken. Dieser Auffassung tritt das Reichsgericht mit folgender Ausführung entgegen: die ganz überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer sind weit davon entfernt, den Arbeitern, die andere bei ihrem Kampfe in der einen oder anderen Weise unterstützen, ein gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten beizumessen; im Gegenteil wird eine solche Unterstützung als löblich angesehen und auch in den Kreisen unbeteiligter, billig und gerecht denkender Menschen werden, so wenig man die mit solcher Ausdehnung der Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und zwar keineswegs bloß in wirtschaftlicher Beziehung, verbundenen Schäden verkennt, Maßnahmen der erwähnten Art nicht als ohne weiteres und an sich gegen die guten Sitten verstoßende Handlung angesehen. Das gleiche Recht wie für Arbeitnehmer gilt aber auch für die Arbeitgeber, es würde direkt gegen die Tendenz des § 152 GewO. verstoßen, wenn man das, was bei den Arbeitnehmern für sittlich erlaubt anzusehen ist, bei den Arbeitgebern als gegen die guten Sitten verstoßend erachten wollte.

Wenn also auch auf der einen Seite nach dem Gesagten kein Zweifel darüber bestehen kann, daß in einem Streik, resp. einer Aussperrung an sich noch kein Verstoß gegen die guten Sitten liegt, so darf man doch wieder auf der anderen Seite nicht glauben, daß jeglicher Streik und jegliche Aussperrung deswegen nicht als unsittlich aufgefaßt werden dürfte, weil der § 152 GewO. sie als Mittel im Lohnkampfe ausdrücklich nennt. Solange sie sich als Mittel im Lohnkampfe darstellen, solange sie lediglich Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen erstreben,

1) RG. Civ. Bd. 47. S. 246.
2) Arbeitsvertrag S. 18.
3) RG. Civ. 54, 255.

sind sie gewiß nicht unsittlich. Wenn sie aber darüber hinausgehend aus dem Motive der Rachsucht heraus den Ruin des Gegners bezwecken, stellen sie einen Verstoß gegen die guten Sitten dar. Ob also aus einem Streik oder einer Aussperrung sich ein Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. herleiten läßt, ist Tatfrage.

bb) Folgen derselben Mittel, wenn sie mit einem Vertragsbruch verbunden sind. Wenn Streik und Arbeiterentlassung mit einem Vertragsbruch verbunden sind, so sind zwar entsprechend der obigen Darlegung [1]) die Vereinigungen und Verabredungen, die sich ihrer als Mittel bedienen, als unter § 152 fallend zu betrachten, doch wird der Vertragsbruch dadurch nicht sanktioniert. Er hat die üblichen Folgen wie sie das BGB. und für den speziellen Fall des Vertragsbruchs eines Arbeitgebers gegenüber seinen Gehilfen und Gesellen oder umgekehrt die Gewerbeordnung (§ 124 b) vorsehen.

Eine strafrechtliche Folge hat ein Vertragsbruch obiger Art nicht. In der Reichsgesetzgebung ist hierüber ausdrücklich nichts gesagt; daß aber auch die landesrechtlichen Strafbestimmungen (z. B. § 184 der preußischen Gewerbeordnung von 45) aufgehoben sind, ergibt sich als Wille des Gesetzes aus der Geschichte der Reichsgewerbeordnung [2]).

Im Entwurfe einer Gewerbeordnung von 1869 [3]) war in Abs. 2 des § 165 die Bestimmung getroffen: Dieselbe Strafe findet gegen Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter Anwendung, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen oder ihren Verrichtungen sich entziehen oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen."

Bei der Beratung im Reichstage [4]) wurde dieser Absatz, besonders von Dr. Meyer und Schulze heftig bekämpft, gestrichen.

Daß damit nicht etwa die Absicht verbunden war, der Landesgesetzgebung in dieser Frage Spielraum zu lassen, sondern daß man Kontraktbruchstrafen überhaupt verwerfen wollte, geht daraus hervor, daß nachdem jenes Alinea gefallen war, man den Bergarbeitern, die im allgemeinen nicht unter die Gewerbeordnung fallen, aber im Lohnkampfe den gewerblichen Arbeitern gleich-

1) Siehe S. 32 f.
2) Vgl. auch Landmann II, S, 29; Schenkel II, 1, 76.
3) R. T. Verhandl. 69 III, Drucks. 13 S. 106.
4) R. T. Verh. 69 II, S. 771 ff.

gestellt werden sollten, die Straflosigkeit des Kontraktbruches ausdrücklich zusicherte [1]), vgl. auch die Verhandlungen hierzu [2]).

Daraus, daß diese Bestimmung bei Gelegenheit der Novelle von 1878 fortfiel, ist nicht zu schließen, daß der Kontraktbruch fortan wieder durch Landesrecht verbietbar sein sollte. Die Motive [3]) sagen vielmehr: „Der § 154 der GewO. enthält im Abs. 2 noch eine Vorschrift, welche die älteren landesrechtlichen Bestimmungen über die Bestrafung des Vertragsbruches und dergl. beseitigt hat. Ihre Wiederholung erscheint als überflüssig; jene älteren Vorschriften sind eben beseitigt und können in der früheren oder in anderer Gestalt auch dann nicht wieder in Geltung gesetzt werden, wenn das Reichsgesetz deren Unzulässigkeit nicht ausdrücklich hervorhebt."

Wenn das auch eine etwas merkwürdige Deduktion ist; der Wille des Gesetzgebers geht durchaus unzweideutig daraus hervor.

Es sind zwar öfters Vorschläge gemacht worden, den Kontraktbruch von Arbeitgebern und Arbeitern unter Strafe zu stellen, z. B. im Gesetzentwurf betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1878 [4]) und im Entwurfe zur Novelle vom 1. Juni 1891; sie sind aber nicht Gesetz geworden.

cc) Vielbesprochen und bestritten ist die Frage: Ist eine Streikandrohung Erpressungsversuch im Sinne der §§ 253, 43 StrGB.? Ich möchte mich auf den Standpunkt der Gerichtspraxis stellen und die Frage bejahen. Die Tatbestandsmerkmale scheinen mir gegeben: es versucht jemand, einen anderen durch Drohung zu einer Handlung zu nötigen, um sich einen Vermögensvorteil, auf den er keinen Anspruch hat, zu verschaffen. Vorbildlich für die Gerichtspraxis ist ein Urteil des Reichsgerichts vom 6. 10. 1890 [5]) [6]). Dem Urteile lagen folgende Tatsachen zu Grunde: In einer Fabrik, in der fristloses Kündigungsrecht

---

1) Vgl. § 154, II der GewO. von 1869 in der ursprünglichen Fassung (R. T. Verh. 1869 III, Drucks. 236 S. 737): „Auch werden die Bestimmungen aufgehoben, welche die bezeichneten Arbeiter wegen groben Ungehorsams, beharrlicher Widersetzlichkeit oder wegen Verlassens der Arbeit mit Strafe bedrohen."

2) R. T. Verh. 1869 II, S. 1115.

3) R. T. Verh. 1878 III, Drucks. 41 S. 513.

4) R. T. Verhandl. 1878 III, Drucks. 189 S. 1001/2.

5) RG. i. Str. 21, 114.

6) Siehe auch die Urteile des RG. v. 30. XI. 06, (Goltdammer 54, 81) und vom 29. X. 1906. Goltdammer 54, 75.

herrschte, hatten die Arbeiter (der Wahlen wegen) einen Tag gestreikt, worauf der Arbeitgeber sie zwei Tage nicht beschäftigte. Nunmehr trat eine Kommission vor den Arbeitgeber und verlangte Lohnzahlung für die beiden Tage, widrigenfalls die Arbeiter weiter feiern würden. Der Arbeitgeber sah sich genötigt, dem Verlangen der Arbeiter stattzugeben.

Die Entscheidung des Reichsgerichts, welches die gegen die Verurteilung wegen Erpressung eingelegte Revision verwarf, ist von LÖWENFELD[1]) heftig angegriffen worden. Sein Gedankengang ist ungefähr folgender: Ein Kaufmann, der für eine Ware einen bestimmten Preis verlangt und den Kaufliebhaber durch die Erklärung, unter diesem Preise gäbe er die Ware auf keinen Fall ab, zur Bewilligung des Preises veranlaßt, begeht gewiß keine Erpressung, obwohl er einen Vermögensvorteil erstrebt, auf den er kein Anspruch hat, und den Gegner durch Ankündigung eines Uebels zu einer Handlung bewegt. Ebensowenig dürfte man in dem Tatbestande, der dem Reichsgerichtsurteile zu Grunde liegt, eine Erpressung erblicken, ein Unterschied, der eine verschiedene Behandlung rechtfertige, läge nicht vor. Das Reichsgericht stütze sich nur darauf, daß die Angeklagten in höhnischer und dreister Weise aufgetreten seien. Aber wollte man die Verurteilung von dem mehr oder minder höflichen oder temperamentvollen Auftreten abhängig machen, würde man Erwägungen entscheiden lassen, welche jeglicher Bestimmtheit entbehren.

Es besteht aber doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den einander gegenübergestellten Tatbeständen, und dieser, nicht der Umstand, daß die Angeklagten in höhnischer und dreister Weise aufgetreten sind, ist für das Reichsgericht maßgebend gewesen. Der Kaufmann, welcher dem eine Ware begehrenden Kaufliebhaber ankündigt, er würde ihm die Ware nicht überlassen, wenn er nicht den und den Preis bekäme und den Kaufliebhaber dadurch zur Bewilligung des Preises bestimmt, paktiert lediglich. Im Falle des RG. handelt es sich dagegen um eine Bedrohung mit einer Unterlassung, die in keinem Zusammenhange mit einem von der Gegenseite gemachten Vertragsantrage steht. Nun kann man ja einwenden: Der Tatbestand des § 253 StrGB. ist dem Buchstaben nach auch im ersten Falle gegeben (es hat jemand durch Drohung, d. h. durch Ankündigung eines Uebels, den Willen

1) LÖWENFELD, a. a. O. S. 495 ff.

eines anderen dahin beeinflußt, ihm einen Vermögensvorteil, auf den er keinen Anspruch hatte, zu gewähren), und trotzdem denkt kein Mensch daran, den § 253 StrGB. anzuwenden. Was liegt für ein besonderer Grund vor, ihn auf den dem Reichsgerichtsurteile zu Grunde liegenden Fall anzuwenden? Hierauf ist zu entgegnen: Wenn eine Gesetzesbestimmung dem Buchstaben nach eine Tragweite hat, die der Gesetzgeber nicht gewollt haben k a n n, so hat das der Richter wohl zu berücksichtigen, darf die Bestimmung nicht anwenden, wo der Gesetzgeber ihre Anwendung nicht gewollt haben k a n n, darf aber andererseits mit der Nichtanwendung nicht noch weiter gehen. Nun kann der Gesetzgeber, da dies zur Evidenz die Freiheit im Warenaustausche untergraben würde, die Anwendung des § 253 auf die Fälle nicht gewollt haben, wo eine Willensbeeinflussung eines Vertragslustigen durch die Ankündigung der Gegenpartei erzielt wird, daß sie den Vertragsschluß ablehne, wenn ihr nicht die und die Bedingungen bewilligt würden. Hier greift der § 253 also natürlich nicht Platz. Aber weiter darf man mit dem Ausschlusse der Anwendung der Bestimmung auch nicht gehen.

Im Falle des Reichsgerichtsurteiles handelt es sich nun nicht um eine Weigerung auf einen Vertragsantrag einzugehen, sondern es handelt sich lediglich um eine Bedrohung mit einer Unterlassung, die in keinem Zusammenhange mit einem von der Gegenseite gemachten Vertragsantrage steht.

Diesen Mangel eines Zusammenhanges mit einem Vertragsantrage meint das RG. wohl, wenn es das Recht zur Verurteilung der Angeklagten in der e i n s e i t i g e n Ankündigung eines Uebels begründet findet. Wenn Löwenfeld[1]) sagt, daß die Ankündigung einseitig sei, sei ganz gleichgültig und diese Auffassung damit stützt, daß sonst ein Kaufmann, der in seinem Laden „Feste Preise“ anschreibt und demgemäß gegen seine Kunden verfährt, Erpressung begingc, so ist zu entgegnen, daß im Anschreiben der Worte „Feste Preise“ noch keine Willensbeeinflussung durch Drohung zu erblicken ist, von einer solchen vielmehr erst die Rede sein kann, wenn ein Kunde eine Ware begehrt und der Kaufmann erklärt, er würde sie ihm nicht verkaufen, wenn er nicht den festen Preis erhielte. Und da haben wir ja wieder nichts anderes, als eine Weigerung, auf einen Vertragsantrag ein-

1) A. a. O. S. 498.

zugehen. Der Ansicht des Reichsgerichtes ist übrigens auch Binding. Er sagt in seinem Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes[1]), daß es den „juristischen Standpunkt gut wahre". Vgl. ferner die Aeußerung des Staatssekretärs Dr. Nieberding im Reichstage[2]). Wenn gemäß dem Standpunkte des Reichsgerichts auch solche Handlungen als Erpressung bestraft werden, die keineswegs gegen die Moralgesetze verstoßen, so läßt sich daraus der Rechtsprechung kein Vorwurf machen. Der Vorwurf trifft einzig und allein den Gesetzgeber, der den Begriff der Erpressung weiter gefaßt hat als unser Moralempfinden es verlangt[3]). Ueber die Reformbedürftigkeit der Bestimmung vgl. die Aeußerung des Staatssekretärs Dr. Nieberding[4]).

2. Die Sperre.

Die Hauptwaffe im Kampfe um die Gestaltung des gewerblichen Lohn- und Arbeitsverhältnisses ist neben dem Streik und der Arbeiterentlassung die sog. Sperre, welche darin besteht, daß der Gesperrte in irgend einer Beziehung vom Verkehr abgeschnitten wird. Sie zeigt sich als Sach- und Personensperre; die Sachsperre wiederum ist entweder Materialsperre (d. h. es werden demjenigen, auf den ein Druck ausgeübt werden soll, die Erlangung der Materialien, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, erschwert oder unmöglich gemacht) oder Waren-Absatzsperre (das Entsprechende bezüglich des Absatzes der Waren); für letztere ist speziell dsr Ausdruck Boykott üblich. Die Personensperre besteht darin, daß Arbeiter von Arbeitsstätten ferngehalten werden, um diese von Arbeitskräften zu entblößen oder darin, daß Arbeitern das Unterkommen in Gewerbebetrieben erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Ein näheres Eingehen auf diese Erscheinungsformen des Wirtschaftslebens findet sich in Löwenfeld, a. a. O. S. 517 ff.

Hier sollen uns nur einschlägige juristische Fragen beschäf-

1) Tl. I. S. 205.

2) R.T. Verhandl. 1899/00 III. S. 2751 ff.

3) Dem unerträglichen Ergebnisse sucht man dadurch zu begegnen, daß man den Begriff „rechtswidrig" anders faßt. Die einen (an ihrer Spitze Frank, a. a. O. § 253 IV), meinen, daß ein Vermögensvorteil erst dann rechtswidrig sei, wenn er auf dem Rechtswege zurückverlangt werden könne. Andere sagen, rechtswidrig sei, was gegen das Recht geschieht (Olshausen, a. a. O. S. 1050), was im Widerspruch mit ihm stehe (Liszt a. a. O. S. 476).

4) R. T. Verhandl. 1907 II 1902.

tigen, die Fragen nach strafrechtlichen und zivilrechtlichen Folgen besagter Maßnahmen.

Strafrechtliche Bestimmungen, welche diese Maßnahmen als solche treffen, sind nicht vorhanden. Dagegen ist die Rechtsprechung geneigt, in einer öffentlichen Aufforderung zum Boykott den Tatbestand des § 360, 11 StrGB. (grober Unfug) erfüllt zu sehen [1] [2]). Nun sagt das Reichsgericht aber an einer anderen Stelle: Der Tatbestand des groben Unfugs werde nicht schon erfüllt durch jedes beliebige, grob ungebührliche Verhalten, welches eine Beunruhigung oder Belästigung des Publikums zur unmittelbaren Folge hat oder haben kann. Als weiteres Erfordernis müsse hinzutreten, daß die Handlungsweise des Täters sich zugleich als eine Störung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung charakterisiert.

Inwiefern nun in der öffentlichen Aufforderung zum Boykott eine Störung oder Gefährdung des äußeren Bestandes zur öffentlichen Ordnung zu erblicken ist, sagen die Urteile, welche die Anwendbarkeit des § 360, 11 konstatieren, nicht. Sie stützen sich lediglich auf das Vorliegen einer „eine Ungebühr darstellenden Beunruhigung des Publikums“. Es würden nicht allein die boykottierten Personen, sondern mehr oder weniger weite Kreise in Beunruhigung versetzt, indem in ihnen der Glaube hervorgerufen werde, daß auch ihnen eine gleiche Beeinträchtigung ihres Gewerbes in Aussicht steht, sobald sie den Wünschen und dem Willen der Parteien, von deren Angehörigen die Aufforderung zum Boykott ausgeht, entgegenhandeln. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob die immerhin beschränkte Zahl von Gewerbetreibenden, welche durch die Aufforderung zum Boykott beunruhigt werden können als Publikum aufgefaßt werden dürfen. Auf alle Fälle fehlt von den Kriterien, die zum Begriffe des „groben Unfugs“ selbst nach Ansicht der betreffenden Entscheidungen gehören, das Kriterium der Ungebühr. Eine Ungebühr ist, wie das Reichsgericht in dem betreffenden Urteile sagt, ein rechtsverletzendes Verhalten. Und eine Rechtsverletzung läge

---

1) Vgl. Urteil des OLG. Köln vom 15. II. 95 Pr. Verwaltungsbl. 16. S. 505, Urteil des OLG. Dresden vom 31. XII. 1894 (Annalen 16, 211), Urteil des Reichsgerichts vom 14. IV. 1895 RGStr. 27. 292 ff.)

2) Daß der Boykott selbst kein grober Unfug ist, sagen die Urteile in Goltdammer 50 S. 396, 19, S. 295, 36. S. 214, dagegen: Urteil OLG. Dresden, Reger Erg.Bd. 1 S. 331.

in der Aufforderung zum Boykott eines Gewerbetreibenden ebenso wie in der Verrufserklärung eines Gewerbetreibenden, welche das Reichsgericht im Urteil vom 15. VI. 1890 [1]) als Rechtsverletzung bezeichnet habe. Es ist aber nicht ersichtlich, was für ein Recht verletzt sein soll. Darüber, daß Boykott, Verrufserklärungen und dergleichen einen Gewerbebetrieb wohl als wirtschaftlichen Begriff, nicht aber als Rechtsbegriff verletzen können, darüber s. S. 47.

Zu einem von der Ansicht der besprochenen Urteile abweichenden, sich mit der hier vertretenen Meinung deckenden Resultate kommt das OLG. Jena in einem Urteile vom 25. III. 1891 [2]). Es hält in Uebereinstimmung mit dem zitierten Urteile des Reichsgerichtes vom 12. November 1901 und dem Urteile vom 3. VI. 1889 [3]) eine unmittelbare Verletzung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung für ein Tatbestandsmerkmal des groben Unfugs. Es sei nun nicht einzusehen, wie durch eine öffentliche Aufforderung zur Sperre der äußere Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar verletzt sein soll, und die Möglichkeit, daß die Aufforderung in ihren weiteren Wirkungen zu solchen Ordnungsverletzungen führen könne, reiche nicht aus, sie selbst schon als solche zu betrachten, da es an der Unmittelbarkeit von Ursache und Wirkung gebreche.

Was die Frage anlangt, ob die Sperre und speziell der Boykott einen Schadensersatzanspruch zur Folge haben, so bin ich im Resultat (Verneinung) derselben Ansicht wie das BGB. in seinem Urteile vom 12. VII. 1906 [4]).

Doch halte ich die Begründung für nicht zutreffend. Ein eingerichteter Gewerbebetrieb sei ein Rechtsgut, dessen Störung zum Schadensersatze nach § 823 BGB. verpflichte. Allein der Eingriff müsse ein widerrechtlicher sein. Nun seien Koalitionen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen nach § 152 GewO. berechtigt. Die Boykottierung sei im allgemeinen nicht widerrechtlich, sei ein ebenso erlaubtes Kampfmittel wie der Streik.

Die Deduktion, auf der die im Resultat nicht anzufechtende Ansicht des Reichsgerichts beruht, dürfte rechtsirrig sein. Die Anwendbarkeit des § 823 BGB. auf den Boykott ist nicht des-

1) RGStr. 28, 238.
2) Reger XI, 415.
3) Reger X, 294.
4) Entscheidung RG. Civ. 64, 53.

halb ausgeschlossen, weil eine durch Boykott verursachte Rechtsverletzung nicht widerrechtlich ist, sondern weil der Boykott keine Verletzung eines Rechtsgutes ist. Der Begriff der Widerrechtlichkeit im Sinne des § 823, 1 wird m. E. im Urteile des Reichsgerichtes nicht richtig erkannt. Die Hinzufügung des Wortes „widerrechtlich" in § 823 bedeutet nicht etwa, daß der Tatbestand mit einer bloßen Verletzung eines Rechtsgutes nicht erfüllt ist und es zur Erfüllung noch des Verstoßes gegen ein besonderes Verbot bedürfe: Im Gegenteil: Die Verletzung ist an sich widerrechtlich, die Hinzufügung des Wortes widerrechtlich bedeutet, daß die Rechtsfolge nicht eintreten soll, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die Widerrechtlichkeit ausschließen [1]). Solche Umstände liegen aber im Falle des Boykotts nicht vor. Man kann insbesondere nicht sagen, daß der § 152 GewO. ein Recht auf Boykott gäbe, im Sinne von einem die Widerrechtlichkeit einer Rechtsverletzung ausschließenden Rechtes, d. h. eines dem Verletzten gegenüber bestehenden Rechtes. Will man im § 152 GewO. überhaupt die Statuierung eines Rechtes erblicken, so kann es sich doch höchstens um ein öffentliches Recht handeln, nämlich ein Recht des Inhaltes, daß der Staat der Landesgesetzgebung das Recht versagt, den Lohnkampf durch eigens dazu normierte Strafvorschriften zu beschränken.

Wenn man also mit dem Reichsgerichte annehmen will, daß der Boykott eine Verletzung eines Rechtsgutes sei, so müßte man, da nach dem Vorstehenden keine besonderen das Kriterium der Widerrechtlichkeit ausschließende Umstände vorliegen, an den Boykott die Schadensersatzpflicht aus § 823 1, BGB. knüpfen.

Nun stellt aber der Boykott keine Verletzung eines Rechtsgutes dar. Man muß sich nur darüber klar werden, was es heißt, ein Rechtsgut verletzen. Man kann doch davon nur sprechen, wenn gegen eine das Rechtsgut schützende Rechtsnorm verstoßen wird. Wollte man den Begriff weiter fassen, die Verletzung eines Rechtsgutes auch darin erblicken, daß ein rechtlich geschütztes Gut in irgend einer Beziehung geschädigt wird, ohne daß gegen eine dasselbe schützende Rechtsnorm verstoßen wird, dann würde das Anwendungsgebiet des § 823 weit über das hinausgehen, was der Gesetzgeber gewollt haben kann. Es würde dann z. B. ein Kaufmann, der durch intellektuell überlegene Ge-

1) Vgl. Staudinger, a. a. O. II. 1424.

der vorliegenden Art nicht anders beurteilen [1]).

Erwähnt sei auch das Urteil des OLG. Hamburg vom 11. II. 1898 [2]). Es handelt sich um die von einer Lohnkommission in einer Zeitung veröffentlichte Aufforderung, den Zuzug an die Arbeitsstelle, mit der die betreffende Lohnkommission im Kampfe steht, zu unterlassen. Das Urteil gründet in einer dem Gedankengange auf S. 49 ähnlichen Weise seine Ansicht, daß hierin kein Verstoß gegen die guten Sitten zu erblicken sei, auf die Auffassung der Gesetzgeber, die im § 152 zum Ausdrucke gelange [3]).

Eine besondere Organisation der Sperrung mißliebiger Elemente findet sich mitunter in den als Arbeitsnachweisstellen bezeichneten Instituten, welche in erster Linie dazu dienen, den Mitgliedern eines Arbeitgeberverbandes die Gewinnung von Arbeitern zu erleichtern, ferner aber auch dazu benutzt werden, Arbeiter, die von den zuständigen Verbandsorganen für ungeeignet befunden werden, von den Betrieben der Mitglieder fern zu halten. Die Mitglieder verpflichten sich, nur solche Arbeiter einzustellen, die einen sog. „Handzettel", einen Ausweis der Arbeitsnachweisstelle, vorzeigen können. Daß diese Art der Sperrung nicht deswegen zum Schadensersatze verpflichten kann, weil sie auf besonders straffer Organisation beruht, leuchtet ein [4]).

Es soll nun nicht etwa behauptet werden, daß die besprochenen Handlungen, (Boykott, Aufforderungen an Arbeiter, den Zuzug zu unterlassen, Arbeitersperrung) überhaupt nicht gegen die guten Sitten verstoßen können, es ist nur gesagt, daß sie an sich nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen brauchen, und das tun sie vor allem nicht, wenn sie nur dazu dienen, die Interessen der Beteiligten und ihrer Berufsgenossen in Kämpfen um Lohn- und Arbeitsbedingungen unmittelbar zu fördern und durch gemeinschaftliches Vorgehen den Sieg zu erstreiten, den Gegner zu unterwerfen und zum Nachgeben zu zwingen. Wenn aber nicht lediglich eine Unterwerfung des Gegners bezweckt, sondern eine Bestrafung stattfinden, ein Exempel statuiert werden soll, dann

---

1) Daß die Aufforderung zum Boykott, auch wenn sie öffentlich geschieht und sich an unbeteiligte Kreise richtet, an sich nicht unsittlich ist, sagt auch das Urteil des Reichsgerichts in ER. Civ. 66, 379.

2) Sächs. Archiv 8, 305.

3) Vgl. Urteil des Reichsger. v. 4. April 1907 (D.J.Z. 1907, 769).

4) Vgl. zur Frage der Anwendbarkeit des § 826 schließlich noch das Urteil des Reichsgerichts v. 29. V. 02 (RG. Civ. 51 329 ff.).

werden die Sätze des Reichsgerichtes zur Anwendung zu kommen haben, daß die Maßnahmen im gerechten Verhältnisse zu den umstrittenen Interessen stehen müssen [1]), daß ihre Wirkungen nicht außer Verhältnis stehen darf zu der dem Gegner zur Last fallenden Verfehlung [2]). Solange aber nur eine Unterwerfung des Gegners das Ziel des Kampfes ist, wenn die einen Druck ausübenden Maßregeln mit dem Augenblicke aufhören sollen, wo der Gegner sich fügt, kann von einem Verstoße gegen die guten Sitten nicht die Rede sein [3]). Denn im Kampfe um die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses herrscht, wie dargetan, das Prinzip des Spiels der freien Kräfte. Das Reichsgericht [4]) ist daher m. E. zu weit gegangen, wenn es eine unbillige Härte darin sah, daß der Verband Berliner Metallindustrieller einen Arbeiter, der sich als Agitator hervorgetan hatte, aussperrte und ihm auf diese Weise eine Beschäftigung in seinem gelernten Gewerbe und damit einen seinem Können entsprechenden Erwerb so gut wie unmöglich machte, wenngleich der Verband die Maßnahme nur auf Widerruf getroffen und zu ihrer Aufhebung bereit war, wenn der Gesperrte, sein Unrecht einsehend, darum bäte. Darin liegt doch noch kein Verstoß gegen die guten Sitten. Gefügigkeit des Gegners darf im Lohnkampfe jeder nach Kräften erstreben, nur darf er nicht aus Aerger, daß der Gegner renitent war, diesen auch dann, wenn er sich fügen will, dauernd schädigen wollen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten hätte im obigen Falle erst dann vorgelegen, wenn der Arbeiter unter Anerbieten seiner Unterwerfung den Verband um Aufhebung der Sperre ersucht und abgewiesen worden wäre, denn dann hätte es sich um eine Maßregel gehandelt, die mehr den Charakter einer Strafe trägt, als daß sie eine unmittelbare Förderung der Partei der die Maßregel verhängenden Personen bezweckt, und hätte als unsittlich betrachtet werden müssen, da sie im Verhältnisse zu der Verfehlung des Arbeiters eine unbillige Härte gewesen wäre.

3. Streikpostenstehen.

Daß ein landesgesetzliches Verbot, welches das Streikposten-

1) Urteil des Reichsgerichts vom 2. Dezember 1907 (JW. 08 S. 40 ff.).
2) RG. Civ. 51, 369 ff.
3) Vgl. Planck, a. a. O. S. 11.
4) Urteil vom 17. III. 1904 (RG. Civ. 57, 418 ff.).

stehen als solches verbietet, ungültig ist, wurde oben S. 35 ff. dargetan.

Dagegen unterliegen die Streikposten — entsprechend der S. 38 gegebenen Ausführung, daß Mittel, deren sich die Koalitionen zur Erreichung ihrer Zwecke dienen, keine Sonderbehandlung erfahren — den allgemeinen straßenpolizeilichen Verordnungen.

Die in Betracht kommenden Vorschriften haben im allgemeinen den Inhalt, daß den zur Erhaltung der Sicherheit Ruhe, Ordnung, Bequemlichkeit und Reinlichkeit auf den Straßen seitens der Polizeibeamten erteilten Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Soweit sich nun die Aufforderungen im Rahmen dieser Verordnungen halten, haben die Streikposten ihnen zu gehorchen. Ueber die Frage, wann die Aufforderungen sich in diesem Rahmen halten, hat die Rechtsprechung geschwankt.

Ein Urteil des KG. vom 23. November 1899 [1]) sagt, daß es gleichgültig sei, ob die von einem Beamten ergangenen Befehle etwas zu tun oder zu unterlassen, zur Erhaltung der Sicherheit auf der öffentlichen Straße erforderlich war, es genüge vielmehr, daß die Aufforderung diesen Zweck verfolgte [2]).

Das dürfte m. E. zu weit führen. Es würde der Eintritt oder Nichteintritt von Rechtswirkungen allzusehr von der Auffassung untergeordneter Beamten abhängig gemacht. Nehmen wir folgenden Fall: Ein Streikposten ist lediglich zum Zwecke statistischer Erhebungen aufgestellt. Ein Schutzmann, dessen Pflichteifer größer als sein Intellekt ist, hat es in früherer Zeit erlebt, daß es infolge Streikpostenstehens zu Reibereien gekommen ist und fordert deshalb, weil er eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung befürchtet, den Posten auf, seinen Platz zu verlassen. Dieser ist sich nun darüber völlig klar, daß sein Tun objektiv nicht im geringsten geeignet ist, eine Verletzung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nach sich zu ziehen und leistet darum dem Befehle des Schutzmanns nicht Folge. Nach der im zitierten Urteile zum Ausdrucke gelangenden Auffassung wäre er zu bestrafen.

Diesen zu einem unerträglichen Ergebnisse führenden Stand-

1) DJZ. 1900. S. 167.

2) Vgl. auch die Urteile vom 28. September 1903 in DJZ 1903 S. 527 u. v. 15. Jan. 04 in der Sozialen Praxis 13. Jahrg. S. 492.

punkt hat das KG. in einem Urteile vom 5. März 1906 [1]) verlassen und sich dahin ausgesprochen, daß die Anordnung objektiv dazu dienen müsse, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf der Straße aufrecht zu erhalten [2]).

1) DJZ. 1906 766.

2) Vgl. Frey, Streik- und Strafrecht S. 102 ff.

III. Kapitel.

Die Stellung des Reichsvereinsgesetzes zu den Koalitionen im Sinn des § 152, 1 GewO.

I. Das Verhältnis des RVG. zu den Koalitionsrechtsnormen.

Der § 152 GewO. wird durch das RVG. überhaupt nicht berührt. Die Motive (S. 20) sagen dazu: „der Anregung, bei dieser Gelegenheit, auch eine Regelung des sog. Koalitionsrechtes vorzunehmen, ist der Entwurf nicht gefolgt, da er hiermit ein dem eigentlichen Vereins- und Versammlungsrechte formell und materiell ungleichartiges Rechtsgebiet betreten würde.“ Eine Ungleichartigkeit liegt insofern vor, als einerseits nicht jede Verabredung im Sinne des § 152 GewO. zu einer Vereinsbildung zu führen braucht — Koalitionen können auch ohne den gewissen Grad von Organisation, den der Verein voraussetzt[1]), ihr Ziel erreichen — andererseits Koalitionen auch Versammlungen begrifflich nicht zur Voraussetzung haben. Die Motive fahren dann fort: „Die Vorschriften der §§ 152, 153, 154a der GewO., die von den Befugnissen der darin genannten Personenkreise in Bezug auf Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen handeln, werden daher durch den Entwurf nicht berührt.“ Ebensowenig werden, wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, die andern Koalitionsrechtsnormen durch das RVG. berührt.

Um jeglichem Zweifel darum vorzubeugen, hat das RVG. da, wo man eventuell eine Kollision annehmen könnte, nämlich bezüglich des Verhältnisses des RVG. zu den Koalitionsverboten gegen ländliche Arbeiter und Dienstboten[2]), ausdrück-

1) Vgl. Stier-Somlo, RVG. S. 239.
2) Vgl. S. 18 f.

lich erklärt, daß die betreffenden Vorschriften unberührt bleiben sollen (§ 24 Abs. 3).

II. Die Koalitionen im Sinne des § 152 GewO. und die Vereinsbeschränkungen des RVG.

Da nur politische Vereine durch das RVG. beschränkt sind, fragt es sich, ob eine zu einem Vereine organisierte Koalition im Sinne des § 152 GewO. als politischer Verein anzusehen ist.

a) Begriff des politischen Vereins. Ein politischer Verein ist nach § 3 RVG. ein Verein, welcher eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt. Wir haben hier den Begriff nicht nach allen Richtungen abzugrenzen, sondern nur soweit es für die Prüfung der Frage von Wichtigkeit ist, ob die Koalitionen von Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeitern als politische Vereine anzusehen sind.

Das Wort politisch kommt von politeia (griechisch: Staat), „politisch wird also stets nur das sein, was mit dem Staate als solchem im Zusammenhange steht“ (Caspar, a. a. O. S. 34), was den Bestand des Staates, die Staatshoheitsträger und gesetzgebenden Körperschaften, die internationale Stellung des Staates, seine Verfassung und seine Verwaltung (im weitesten Sinne des Wortes) betrifft. Als ein „Bezwecken einer Einwirkung auf politische Angelegenheiten“ stellt sich also dar jegliches Abzielen auf eine Aenderung im Bestande eines Staates, in seinen internationalen Beziehungen, in seiner Verfassung oder auf die Verhinderung einer solchen Aenderung, ferner jegliches Bezwecken einer Einwirkung auf die Bildung der gesetzgebenden Körperschaften, schließlich jegliches Abzielen auf eine Beeinflussung der Staatsgewalt bei Ausübung ihrer Funktionen[1]). Für die Auffassung, daß das Wort „politisch“ im § 3 RVG. in dem engen Sinne von „parteipolitisch“ zu verstehen sei[2]), ist ein Anhaltspunkt nicht vorhanden[3]). Andererseits dürfen aber „politische“ Angelegenheiten nicht mit dem Begriffe „öffentliche Angelegenheiten“ identifiziert werden. Daß das RVG. mit „politisch“ einen engeren Begriff als den Begriff „öffentlich“ verbindet, geht aus der Entstehungsgeschichte des § 3 RVG. hervor. Im Entwurfe

1) Näheres: Stier-Somlo, RVG. S. 72.

2) Kuttner „Polititsche Vereine und der Deutsche Flottenverein“ 1908, 2. Aufl. 1909.

3) Stier-Somlo, RVG. S. 72.

vom 22. November 1907 § 2 war die Rede von „Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken". Die Reichstagskommission[1]) ersetzte auf Antrag des Abg. Müller-Meiningen die Worte „öffentliche Angelegenheiten" durch „politische Angelegenheiten". Daß damit bezweckt war, den Kreis der Vereine, denen gewisse Verpflichtungen und Beschränkungen auferlegt werden sollten, enger zu ziehen, geht daraus hervor, daß bei der Begründung des Vorschlags Bezug genommen wurde auf die Ausführungen von Laband[2]), in denen er es vermieden wissen will, daß Vereine, welche eine Einwirkung auf Angelegenheiten wie die Errichtung eines Theaters oder zoologischen Gartens, eines Frauengymnasiums, einer Wasserleitung oder elektrischen Straßenbeleuchtung — alles öffentliche Angelegenheiten — bezwecken, den Beschränkungen des RVG. unterliegen.

Ein Verein, welcher eine Förderung der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personen durch eine Einwirkung auf die staatlichen Verhältnisse bezweckt, ist als politischer Verein im Sinne des RVG. anzusehen[3]). Vossen[4]) bestreitet dies. Unter politischen Angelegenheiten könnten nur solche verstanden werden, die direkt den Staat betreffen, d. h. die sich mit dem Bestande, dem Wohl und Wehe des Staates als solchen im Gegensatze zum Wohlbefinden des oder der Privaten befaßten. Soweit also ein Verein das Wohl von Privaten im Auge habe, könne er als politisch nicht angesprochen werden. Daß das Wort „politisch" nicht so eng zu fassen ist, geht aus den Kommissionsberichten hervor. Ein Zentrumsantrag[5]) ging dahin, im § 3 Abs. 1 folgenden Zusatz zu machen: „Vereine, welche eine Einwirkung auf die Regelung politischer Angelegenheiten im Rahmen der Berufs- und Standesinteressen bestimmter Personenkreise bezwecken, gelten nicht als politische Vereine." Ein sozialdemokratischer Antrag[6]) verlangte die Einfügung folgenden Absatzes: „Als politisch im Sinne des Vereinsgesetzes sind nicht anzusehen die Zwecke, günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Teilnehmer oder weitere Kreise herbeizuführen oder die geistige oder

1) Bericht S. 34.
2) A. a. O. S. 6.
3) Vgl. Stier-Somlo RVG. S. 81.
4) A. a. O. S. 12.
5) Kommissionsbericht S. 31.
6) Kommissionsbericht S. 35.

körperliche Ausbildung der Teilnehmer oder weiterer Kreise zu fördern, sowie religiöse Zwecke, auch wenn diese Zwecke durch Einwirkung auf die Gesetzgebung verfolgt werden." Aus der Ablehnung der beiden Anträge ist zu erkennen, daß, wo auch immer eine Einwirkung auf die staatlichen Verhältnisse Zweck eines Vereins ist, dieser als politisch aufzufassen ist und damit den Beschränkungen des RVG. für politische Vereine unterliegt, gleichgültig, ob seine Tendenz sozial- oder sonstwie politisch ist.

b) Prüfung der Vereine im Sinne des § 152 GewO. auf politischen Charakter.

Daß Vereine, die sich gänzlich im Rahmen des § 152 GewO. halten, nicht als „politisch" zu behandeln sind, ist nach dem Gesagten wohl nicht anzuzweifeln. Auch die Kommentare zum RVG. stimmen hierin überein[1]).

Den nicht-politischen Charakter solcher Vereine betonen ferner einige Landesregierungen in ihren Vollzugsanweisungen. So heißt es in der Bayrischen Vollzugsanweisung vom 12. Mai 1908 unter Ziff. 7, 2:

„Gewerkschaftliche Vereine, die innerhalb des Rahmens des § 152 GewO. sich nur mit den Berufs- und Standesinteressen der Mitglieder befassen, sind als politische Vereine nicht anzusehen;"

in den Ausführungsbestimmungen des Königreiches Sachsen vom 24. Mai 1908 unter Ziff. 3[2]):

„Wenn auch Gewerkschaften unter die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes fallen k ö n n e n, so wird dies doch nicht von vornherein der Fall sein m ü s s e n, da diese in der Regel eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten nicht bezwecken; dies wird erst dann eintreten, wenn ihre Zwecke nicht mehr allein auf die Regelung der internen Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gerichtet sind, sondern wenn durch den Zusammenschluß, durch wuchtige und scharfe Resolutionen und dergleichen eine Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung beabsichtigt ist. Im allgemeinen ist hinsichtlich der Gewerkschaften davon auszugehen, daß diese — solange sie sich innerhalb des Rahmens des § 152 nur mit Berufs- und Standesfragen befassen — als politische Vereine nicht anzusehen sind;"

1) Vgl. Müller-Schmidt S. 60 unten, Sartor S. 64, Hieber-Bazille S. 74 f.

2) Dresdener Journal 1908 No. 140.

In der Württembergischen „Verfügung des Ministeriums des Innern zum Vollzuge des Vereinsgesetzes“ unter Ziffer III[1]):

„Gewerkschaftliche Vereine sind, soweit sie sich innerhalb des Rahmens des § 152 GewO. halten, als politische Vereine nicht anzusehen.“

Ein Vergleich des § 5 mit § 6, 3 RVG. läßt einen allerdings auf den ersten Blick glauben, daß das Gesetz auch die Vereine im Sinne des § 152 GewO. als politische ansieht. Die im § 6, 3 statuierte Befreiung von der Anzeigepflicht für Versammlungen zur Erörterung solcher Koalitionen scheint eine Ausnahme von der für Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten in § 5 festgesetzten Anzeigepflicht zu sein, die betreffenden Angelegenheiten also als politisch zu gelten. Doch ist dem nicht so. Der § 6, 3 hat lediglich deklaratorische Bedeutung[2]). Dies war ursprünglich ausgedrückt durch Einschaltung des Wortes „insbesondere“, das aus rein ästhetischen Gründen in der 2. Lesung gestrichen wurde. Es sollte hier nur ein besonders wichtiges Beispiel von Versammlungen, die als nicht politisch nicht unter § 5 fallen, gegeben werden.

Ein Verein, der sich in der Hauptsache im Rahmen des § 152 hält, wird natürlich nicht schon dadurch politisch, daß er in unmittelbarem Zusammenhange mit der Verfolgung seines eigentlichen Zweckes, nämlich die Mitglieder wirtschaftlich und beruflich zu fördern, gelegentlich einmal auch eine Einwirkung auf Angelegenheiten des Staates auszuüben sucht[3]).

Dagegen fallen Arbeitervereine, wenn sie auch zum Zwecke der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen gegründet sind, unter die für politische Vereine gegebenen Bestimmungen, wenn sie sich überhaupt nicht oder doch nicht in der Hauptsache im Rahmen des § 152 halten, wenn sie das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen und in das staatliche Gebiet hinübergreifen.

---

1) Reg.Bl. S. 103.

2) Vgl. Ausführungen des Abgeordneten Eberling R. T. Verh. 1908 S. 4734, ferner Adolph a. a. O. S. 63, Stier-Somlo a. a. O. S. 122 u. 128.

3) Vgl. auch den Erlaß des Kgl. Württembergischen Ministeriums des Innern an die Stadtdirektion Stuttgart, die Kgl. Oberämter u. s. w. v. 14. Mai 08, desgl. auch die Ausführungen des Min. d. Inn. v. Brettreich in der Bayr. Abg.Kammer am 18. Mai 1908 („Eine gelegentliche politische Rede in einem wirtschaftlichen Verein wird denselben noch nicht zu einem politischen machen)“.

Die Grenze ist natürlich flüssig; sie zu finden muß dem Takte der Behörden überlassen bleiben. Das Maßgebende für die Entscheidung, ob gelegentlich politische Reden oder andere politische Momente den Verein zu einem politischen stempeln, wird die Frage sein, ob aus den betreffenden Reden und Umständen politische Tendenzen des Vereins hervorgehen. Es sind, um einen aktuellen praktischen Fall herauszugreifen, die Behörden durchaus im Recht gewesen, wenn sie die Gewerkschaft der polnischen Bergarbeiter des Rheinlandes und Westfalens, welche den Namen „Polnische Berufsvereinigung“ führt bei Vorliegen folgender Umstände als politischen Verein behandeln.

1. In der konstituierenden Versammlung wurde ausgeführt, daß die Vereinigung im polnischen Geiste für die Interessen ihrer Mitglieder sorgen solle.

2. Die Themata einiger Versammlungen lauteten: „Das Dreiklassenwahlsystem“, „Die Tätigkeit der polnischen Abgeordneten“, „Die Lage der Polen unter der preußischen Herrschaft“, „Ueber die sogen. Kultur, die Preußen den Polen gebracht hat“ usw.

3. Es wird dem Eintritte von Polen in deutsche Organisationen entgegen gearbeitet: Derjenige, der sich mit dem Feinde verbinde, sei ein Verräter.

4. In einer Versammlung der betreffenden Berufsvereinigung führte der Vorsitzende aus, wer seinem Kinde einen deutschen Vornamen gäbe, solle von seinem Kinde verflucht werden: Alles Tatsachen, welche erkennen lassen, daß der Verein nicht nur wirtschaftliche Förderung seiner Mitglieder im Auge hat, sondern nationalpolnische, den deutschen Staat als solchen berührende Tendenzen hat. Das genügt, um die von Polen und Sozialdemokraten aufgestellte Behauptung, der Begriff „politisch“ sei zu Unrecht auf die genannte Gewerkschaft angewendet worden, als unbegründet zurückzuweisen.

Es sei noch besonders hervorgehoben, daß auf die Vereine, welche sich im Rahmen des § 152 GewO. halten, da sie nicht als politisch anzusehen sind, der § 17 RVG. keine Anwendung findet, der Personen unter 18 Jahren untersagt, Mitglieder von politischen Vereinen zu sein, vergl. die Vollzugsanweisungen einiger Regierungen. In der Vollzugsanweisung der Württembergischen Regierung zu § 17 RVG. heißt es:

„Die Teilnahme an den in Nr. III bezeichneten Vereinen und an den im § 6 des Gesetzes aufgeführten Versammlungen

steht auch Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, frei'"

und in der sächsischen Ausführungsbestimmung vom 24. Mai 1908 Ziff. 13 [1]):

„Hinsichtlich der Teilnahme von Personen unter 18 Jahren an Gewerkschaften und an den in § 6, 3 des Gesetzes genannten Versammlungen gilt das unter 3 a und 7 Gesagte, wonach zunächst davon auszugehen sein wird, daß der Teilnahme Jugendlicher von vornherein, d. h. bei Beschränkung der Zwecke auf Berufs- und Standesinteressen im Sinne des Gesetzgebers keine Schwierigkeiten zu bereiten sind [2])."

III. Die Versammlungen zur Erörterung von Koalitionen im Sinne des § 152 GewO. und die Versammlungsbeschränkungen des RVG.

Von den Versammlungen beschränkt das RVG. die öffentlichen und noch speziell die öffentlichen unter freiem Himmel und die öffentlichen Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten.

Wann eine Versammlung zur Erörterung von Koalitionen im Sinne des § 152 GewO. als eine öffentliche Versammlung oder als eine Versammlung unter freiem Himmel anzusehen ist und mithin den für solche Versammlungen gegebenen Beschränkungen unterliegt, hängt ab von der Frage, wann eine Versammlung überhaupt als öffentliche und wann als Versammlung unter freiem Himmel anzusehen ist. Der Umstand, daß es sich um Versammlungen zur Erörterung der Koalitionsfreiheit handelt, bringt kein besonderes Moment in die Frage. Die Antwort darauf gehört also nicht in diese Spezialabhandlung.

Stellt sich eine Versammlung zur Erörterung von Koalitionen im Sinne des § 152 GewO. als eine öffentliche Versammlung dar, so unterliegt sie den Beschränkungen der §§ 11, 12, 13 a, 14, 15 RVG., d. h. das Waffentragen ist verboten (§ 11), die Verhandlungen sind in deutscher Sprache zu führen (§ 12) — mit Ausnahmen (§ 12 [2] und [3]) — den Beauftragten, welche die Polizeibehörde entsendet, ist ein angemessener Platz einzuräumen (§ 13 [2]), die Beauftragten der Polizeibehörde sind befugt, die Versammlung unter bestimmten Umständen für aufgelöst zu erklären (§ 14), die An-

1) Dresdener Journal 1908 No. 140.

2) Vgl. auch die Kommentare Müller-Schmid S. 165, Maassen S. 37.

wesenden haben sich auf diese Erklärung hin sofort zu entfernen (§ 16). Stellt sich eine Versammlung zur Erörterung von Koalitionen als eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel dar, so ist die Genehmigung der Polizeibehörde einzuholen.

Es ist jetzt noch die Frage zu prüfen, ob eine Versammlung zur Erörterung von Koalitionen als eine Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten anzusehen ist und mithin, sobald sie öffentlich ist, den für öffentliche politische Versammlungen gegebenen Beschränkungen des RVG. unterliegt.

Daß die Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen im Sinne des § 152 GewO. keine Erörterung politischer Angelegenheiten ist, bedarf wohl nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung des Begriffes „politisch“ und den übereinstimmenden Urteilen der Kommentare und behördlichen Vollzugsanweisungen über den nicht politischen Charakter der Vereine, die sich ganz in den Grenzen des § 152 GewO. halten, keiner weiteren Ausführung. Wenn die Vereinigungen und Verabredungen, die in den Versammlungen erörtert werden, keine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken, können auch die Versammlungen zur Erörterung solcher Vereinigungen und Verabredungen nicht als Versammlungen zur Erörterung politischer Angelegenheiten bezeichnet werden. Daß besagte Versammlungen der für politische Versammlungen im § 5 RVG. statuierten Anzeigepflicht nicht unterliegen, sagt das RVG. aber noch ausdrücklich im § 6, 3[1]).

Es ist wichtig, daß man sich darüber klar ist, daß der § 6, 3 lediglich deklaratorische Bedeutung hat. Wollte man annehmen, daß der § 6, 3 ganz oder zum Teil konstitutiv wirkt, dann müßte man entweder die im § 6, 3 genannten Versammlungen für an sich politisch ansehen, — dann würden die Versammlungen zur Erörterung von Vereinigungen und Verabredungen im Sinne des § 152 GewO. an sich politisch sein und somit der Beschränkung des § 10 RVG. unterstehen — oder man müßte, wenn man das für ausgeschlossen hält, den Begriff der Verabredungen

1) Das Gleiche — einer Anzeige bedarf es nicht — gilt für Versammlungen der Gewerbetreibenden, Gewerbegehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter, Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

und Vereinigungen des § 6, 3 weiter fassen und auch diejenigen Verabredungen und Vereinigungen der betreffenden Personen darunter zu rechnen, welche ihr Ziel durch Einwirkung auf die Gesetzgebung bewirken wollen, so daß der § 5 auch auf Versammlungen zur Erörterung solcher Verabredungen und Vereinigungen keine Anwendung finden würde.

Da der § 6, 3 aber nur deklaratorische Bedeutung hat[1]), ist beides nicht der Fall. Es unterstehen also insonderheit die Versammlungen zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen im Sinne des § 152 auch nicht dem § 10 RVG. Der im MÜLLER'schen Kommentar[2]) aufgestellten Behauptung, der § 10 gelte auch für Versammlungen im Sinne des § 6, 3 dürfte also nicht beizupflichten sein[3]).

Die Grenze zwischen politischen und nicht politischen Versammlungen ist natürlich ebenso flüssig wie zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen. Es müssen die Umstände des einzelnen Falles berücksichtigt werden. Die Behandlung einzelner Lohn- und Streitfragen vom politischen Standpunkte aus kann z. B. eine Versammlung nicht ohne weiteres zu einer politischen machen[4]). Die Entscheidung der Frage, ob einzelne politische Momente eine Versammlung zu einer politischen stempeln, wird davon abhängen, ob aus den betreffenden Momenten die Tendenz einer Einwirkung auf politische Angelegenheiten hervorgeht.

1) Vgl. S. 120.

2) A. a. O. S. 100.

3) Vgl. auch SARTOR a. a. O. S. 101, der nur von der Anwendbarkeit der §§ 11, 12, 13, 14 spricht, und ADOLPH a. a. O. S. 64, der überhaupt bloß die Anwendbarkeit des § 13 konstatiert.

4) Vgl. auch die Rede des Bayrischen Ministers d. Innern v. BRETTREICH i. d. Bayr. Abg.Kammer v. 18. V. 08, Sten. Ber. S. 67.

Lebenslauf.

Ich, Günther Dierig, evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit, wurde am 2. August 1885 zu Ober-Langenbielau in Schlesien geboren. Mein Vater ist der Königliche Kommerzienrat Friedrich Dierig in Ober-Langenbielau, meine Mutter seine Ehefrau, geb. Bienert.

Meinen ersten Unterricht genoß ich in Privatstunden und in der Volksschule meines Heimatsdorfes, meine Gymnasialbildung auf dem Magdalenäum zu Breslau, das ich Ostern 1904 mit dem Zeugnisse der Reife verließ.

Darauf bezog ich die Universität zu Bonn und diente von Oktober 1904 bis Oktober 1905 im Bonner Husaren-Regiment. Nachdem Krankheit mich gezwungen hatte, meine Studien 1 Jahr auszusetzen, studierte ich von Oktober 1906 ab zwei Semester in Berlin und sodann drei Semester in Breslau. Am 24. Mai 1909 bestand ich das examen rigorosum in Breslau. Herrn Geheimrat Prof. Dr. Brie, dem Referenten meiner Arbeit, sowie Herrn Prof. Dr. Herb. Meyer, dem Korreferenten, und insbesondere Herrn Prof. Dr. Stier-Somlo, welcher die Güte hatte, mich zu der Arbeit anzuregen, spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus.